(23

RESPONSA JURIDICA

Wegen der vermeinten RETORSION wieder die Theologische Facultät zu Wittenberg (welche aber nie insinuiret worden) etzlicher Danziger Schuster/ Becker/ Schmiede und Fleischer/

Namentlich

Heinrich Köhlern/
Joachim Lachmannen/
Simon Geycken/
Heinrich Kothen/
Martin Felhauern/
Johann Brennern / und
Georg Müllern/

Und welche dabey mit gewürcket haben/oder sich dazu bekennen/und selbige approbiren/

Daß es nicht eine Retorsion, sondern injuriosische Schmäh-Karte / famos libell, und Pasqvill zuachten / und die Injurianten mit Straff anzusehen seyn/

In der Ordnung/wie sie eingelauffen sind.

Vor denen zufinden Churfürstl: Durchl: zu Sachsen gnädigster Befehl/ wegen Confiscation solcher Schmäh-Schrifft/ an die Universität/ und Rath/ zu Leipzig / und Wittenberg/

Zum Druck übergeben von

der Theologischen FACULTÆT zu Wittenberg/

zu unumbgänglicher Rettung ihrer Ehren.

In Verlegung D. TOBIÆ MEVII Sel. Erben / und Elerd Schumachers/Druckts Matthæus Henckel Univ. Buchdr.
Anno 1675.

Dem Günstigen Leser

Gnade / Heil / und Segen / in Christo JEsu!

VOn Hertzen müssen wir betauren / daß numehro eben / da ietzo diese Responsa Juridica aus Noth publiciret werden / D. ÆGIDIUS Strauch sich der / von Churfürstl: Durchl: zu Sachsen / unserm Gnädigsten Herrn verurtheilten Schmähschrifft / und von unterschiedenen Chur- und Hoch-Fürstl: hochlöbl: Collegiis Juridicis, aus den Rechten verdammeten Läster- und Injuriosischen Scharteke / und erklärten Pasqvill / allegando, & approbando theilhafftig gemacht: Dahero leicht zuerachten / daß Er eben die schwere Sententz, die denen mit Nahmen angeführten Handtwercks-Leuten dictiret ist / incurriret. Dann da hat Er in seiner also genanten Freund- und Ambts Brüderlichen Erinnerung p. 6. diese vermeinte Retorsion, nebenst Iusti Patricii Veronensis, durch einen Hencker verbrenneten Pasqvill / unter denen / zu seiner Vertheidigung von andern ausgegebenen Schrifften / welche haben müssen publicirt werden / und die zu seiner vermeinten gerechten Sache dienlich seyn / n. 18. diese Läster-Schrifft / unterm Titel / Rechtmäßige Retorsion, gethan von den Erb: Haupt- und andern Gewercken der Königl: Stadt Dantzig etc. gesetzet / und dem Ministerio zu Dan-

zig übel gedeutet/ wo nicht selbige Schmähschrifft / die doch von einem solchen hohen Potentaten verboten/ und von Collegiis Juridicis vor ein Pasqvill erkläret ist / denen Collegiis Theologicis zugeschicket worden: Als hätten Sie dadurch/ andere Evangelische Collegia mit unvollkommenen Acten hinter das Licht zuführen/ ihnen gelüsten lassen. Er hat auch pag. 15. diese Wort geführet: Hat hierauff der gemeine Pöbel sich ungebührlich bezeuget; was kan D. Strauch / und was können die Erbaren Gewercke davor? Denn diese entschuldiget ein Ministerium selbst; und wer sie Pöbel zu nennen unterstehen solte / der kan sein Urtheil in ihren Schrifften lesen. Da urtheile jederman / ob D. Strauch dieser Schmäh-Karte/ und dieses famos-libells, sich nicht öffentlich theilhafftig mache / und dem Urtheil des heiligen Apostels Rom. I. Faciens, & Consentiens eadem pœnâ digni sunt, wissentlich unterwerffe? Zugeschweigen/ daß Er schon in seinem Nachtrab sich p. 49. qvæst. 136. über dem Stylo dieser Schuster etc. also erlustiget: Was gehet das eine frembde Facultät an? Wil Sie noch einmahl hören/ Ne Sutor, &c. Wir unsers Theils wollen Jhm solche Prædicata, und Urtheil weder gönnen/ noch appliciren/ wünschen vielmehr / von Grund unser Hertzen: GOTT wolle Jhm und seinen Anhang / wie Er Nahmen haben mag/ dermahleins Busse geben/ die Warheit zuerkennen/ und wieder nüchtern zu werden/ aus des Teuffels Strick/ in den Sie gefangen sind/ nach seinen Willen! Und das wolle Er thun / umb seines lieben Sohnes bittern Leidens/ und Sterbens Willen/ Amen.

Churf.

Churfürstl: Durchl: zu Sachsen gnädigster Befehl / wegen Confiscirung der so genanten RETORSION.

Von Gottes Gnaden JOHANN GEORG der Andere / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Clev / und Berg / etc. Churfürst etc.

Würdige / Hochgelahrte / Andächtige / und Liebe Getreue /

DEmnach Uns vorbracht worden / was massen wieder die Theologische Facultät zu Wittenberg von etzlichen Handtwercken zu Danzig eine Schmäh-Schrift / unterm Namen einer Retorsion, nach ausweisung beyliegenden Tituls in Druck außgelassen seyn soll; Und Wir solche in Unsern Landen zudulden und verkauffen zulassen nicht gemeinet /

Alß begehren Wir hiermit gnädigst / Ihr wollet allen Buchhändlern und Drückern bey Euch / in Unserm Namen / daß Sie bey vermeidung ern-

ster Straffe/erwehntes Scriptum weder einführen/noch öffentlich/oder heimlich verkauffen/oder distrahiren sollen/Kraft dieses/ungesäumt aufferlegen/auch da bey Euch davon einige Exemplaria bereits angetroffen werden solten/Ihr/der Rath/solche confisciren/und in Unser Ober-Consistorium einschicken/Daran geschicht Unsere Meinung/Datum Dreßden den 4. Januarii 1675.

Gottfried Berringer/D. mpp.

J. C. Wilhelmi/S. mpp.

Rechtmäßi-

Rechtmäßige

RETORSION,

Welche
wieder die grausame Injurien, und Ehren-
verletzliche Calumnien, der Theologischen Facul-
tät auff der weitberühmten Universität
zu Wittenberg/
in deren

RESPONSO

auff des Ministerii in Danzig Fragen etc.
begriffen
thun sollen/ und müssen
Die Ehrbaren Haupt- und andere Ge-
wercke/ der Königl. Stadt
DANTZIG.

Gedruckt im Jahr 1674.

DEnen Würdigen / Hochgelahrten / Unsern Andächtigen / und lieben Getreuen / Rectorn, Magistern, und Doctorn Unserer Universität zu

Leipzig /

Wittenberg / wie auch dem Raht daselbst.

MISSIV

MISSIV
Der THEOLOGischen FACULTÆT zu Wittenberg/
an
Etliche Collegia Juridica.

Unsere freundliche Dienste / sambt andächtigem Gebet zuvor/

Edle/Veste/ und Hochgelahrte/ insonders Großgünstige Hochgeehrte Herren / Vornehme Freunde.

NAchdem der Rath zu Danzig D. Ægidium Strauchen seines Pastoratus, und Rectoratus entlassen; Welcher aber durch einen daselbst entstandenen Aufflauff gemüßiget worden/Jhn wieder predigen zulassen ; davon im warhafftigen Bericht desjenigen/was mit D. Ægidio Strauchen in Danzig / und dessen Entlassung vorgegangen/so wol im Verlauff dessen / was nach der Entlassung D. Strauchens / und bey dem am 4. Januarii 1674. daselbst entstandenen Aufflauff/vorgegangen ist / im Namen des Raths öffentliche Relationes ausgefertiget seyn :Darauff aber in Danzig keine Ruhe worden/und darüber E. Ministerium in Danzig Unß etzliche Theologische Fragen/ am 1. Sept. St. nov. geschicket:Darauff wir vermöge Göttliches Wortes/uñ unsers Ambts am 24. Sept. St. Vet: Antwort ertheilet : Welche nach dem in Danzig durch öffentlichen Druck publiciret / und hierbeygefüget wird. A Alß hat D. Ægidius Strauch zwar darauff nichts geantwortet/ das in seinem Namen wäre herfür kommen ; es ist aber eine neue/ und gantz unerhörte Arth / Theologischen Responsis zubegegnen/ inventiret worden/und unter dem Namen einer rechtmäßigen Re-

torsion, der Haupt- und andern Gewercke in Danzig/ eine Schrifft publiciret / in welcher etzliche/ darin mit Namen in einem Instrumento eines Notarii Publici benennete Schuster/ Becker/ Schmiede/ und Fleischer/ nechst Censirung unsers Theologischen Responsi, und Protestation de Nullitate dieses gantzen Responsi, Sie Unß/ die Theologische Facultät/ mit grausamen Injurien / und Ehrenverletzlichen Calumnien öffentlich angegriffen haben.

Nun haben mit denen Leuten wir nichts in unserm Responso zu thun; dergleichen Wort/ worauff Sie ihre vermeinte Retorsion gerichtet/ von Ihnen nicht gebrauchet; kennen auch keinen derselben/ sind auch des Verstandes wol/ daß wir mit den Dantzigern Schustern/ Beckern/ Schmieden / Fleischern Unß nicht einlassen: Daher es eine blosse boßhafftige Zunöthigung dieser Leute ist / die etwa hierin mit begriffen seyn / dazu Sie ohne zweiffel von einem und andern unruhigen Kopff nur verleitet worden seyn / massen nicht ein einiges Wort wieder Sie in unserm Responso enthalten; das jenige aber / worauff Sie Ihre vermeinte Retorsion richten/ und daraus sie grausame Injurien / und Ehrenverletzliche Calumnien erzwingen wollẽ/ nicht unsere/ sondern D. Ægidii Strauchen eigene Wort seyn / die pag. 25. unsers gedruckten Responsi eingeführet seyn/ welche aus dem an Unß von D. Strauchen geschickten Bericht hergenommen / darin Er Sie mit eigener Hand verfasset/ wie pag. 72. nach diesem Responso zusehen : Welche Wort D. Strauchs wir weder wahr noch unwahr gehalten haben / und dahero nur κατ' ἄνθρωπον eingeführet.

Ersuchen demnach Unsere großgünstige Herrn / wegen dieser vermeinten Retorsion, Ihr in Rechten gegründetes Bedencken/ von nachfolgenden Fragen / weil wir dessen benöthiget seyn / Unß unter Ihrem Sigillo zuertheilen / und gegen die Gebühr folgen zulassen.

Erstlich : Ob diese ohne Benennung dessen/ der sie ausgefertiget/ zum Druck befordert/ verleget/ gedrucket/ auch des Orths des Druckes divulgirte/ und öffentlich verkauffte Schrifft / wie sie hier in einer richtigen Copia beykommet / nicht für eine Injuriosische/ in den Rechten hochverbotene Läster-Schrifft/ und Pasqvill zuhalten sey / da wir nie in unserm Theologi-

B

schen

schen Responso diese namentlich hierin benennete Meister/ oder einige Gewerck in Danzig/gemeinen / unsinnigen / tollen und tumultuirenden Pöbel/und Leibeigene Unterthanen/ viel weniger den Teuffel selbst / noch desgleichen Tumults. Auffruhr-und Sedition-Anrichter/und Beypflichter/die mit Auffruhr Straff zu belegen seyn/genennet/ oder beschrieben; vielmehr von dem unsinnigen tumultuirenden Pöbel/ so am 4. Januarii den Auffruhr/D. Strauchens Restitution zuerzwingen / angerichtet/die Haupt und andere Gewercke p.17. 18. unterschiedene mahl ausdrücklich darin unterschieden haben: Dahero dieses nicht eine Rechtmäßige Retorsion, sondern eine zu Recht verbotene injuriosische Schrifft / darin wir noch dazu fälschlich ausgeruffen worden: Wir lügen mit erwehnten Worten die Gewercke schändlich / und nicht als gute Biederleute anzuachten?

Zum andern: Ob das eine rechtmäßige Retorsion heissen mag/ da nach vorhergehender lästerlicher Ehrenschändung hinzu gesetzet wird: So fern uns selbige Facultät vor dergleichen Leute gehalten hat: wie pag. 13. dieser vermeinten Retorsion geschehen?

Zum dritten: Ob diese darin benennete Schuster/Becker/Schmiede/und Fleischer/ und sonderlich der / so diese Schrifft / in Dantzig verkauft hat/welches ein Schuster daselbst/dem verlaut nach / mit Namen Heinrich Kehler gethan haben soll/ nicht schuldig seyn/und dazu bey Ihrer Pflicht / oder eydlich angehalten werden können/ auszusagen / wer dieses bey dem Notario Publico also an- und fürzubringen gerahten / Ihnen angegeben/und die darin begriffene materialien / die in der Schuster- Becker- Schmiede- und Fleischer-Gehirn schwerlich entsponnen / suggerirt, oder sonst dabey einiger Weise zu dieser vermeinten Retorsion cooperiret habe?

Zum Vierdten: Ob/ der dieselbe verkauffet / nicht schuldig sey/anzudeuten/woher Er darzu gelanget/und dazu von der Obrigkeit nicht könne gebührlich / auch peinlich angehalten werden?

Fünfftens: Was dieser Schmäh-Schrifft Concipient, und die mit darzu geholffen haben/item: Was der Verleger/ Drucker/und der diese Schrifft verkaufft hat/ für Straffe den gemeinen Käyserlichen/und Sächsischen Rechten gemäß/ verdienet haben: Und ob nicht diese darin genante Meister/ namentlich: Heinrich Kehler/und Joachim Lachman/ Schustere/Simon Geycke/ein Becker/Heinrich Koth/ Martin Felhauer/Schmiede/und Johann Brenner/ und Georg Müller Fleischer/wie auch derer Consulenten/ und Concipienten/ von Rechtswegen den Staupenschlag/ und ewige Landes-Verweisung verwircket: Wie umb dergleichē injuriosischē Schrifft und Pasqvill/darin gleichwol noch lang so schändliche Injurien nicht enthalten/ einer viel höhern Person/ die nur einen eintzeln Theologum angegriffen hat/ von denen löbl. Juristen Facultäten in Leipzig/und Wittenberg/ehemahl
C zuerkant worden/wie aus der Beylage zuersehen?

Sechstens: Ob nicht die Gewercke in Danzig als Bürger daselbst/ vermöge Ihres dem Rath geleisteten Eydes/ davon hier die
D Copia, wie dieselbige in Danzig publiciret ist/ darin Sie dem Rath unterthänigen Gehorsam geschworen/ für Unterthanen zuachten seyn?

Siebendens: Ob Unterthanen dadurch/daß Sie also genennet werden/Leibeigene gescholten werden?

Fürs Achte: Ob die jenigen/ die Unterthänigen Gehorsam geschworen/nicht aber Unterthanen seyn und heissen wollen/ unangesehen allen Bürgern/ Einwohnern und Frembden von Königl: Maj. in Pohlen/ sub dato Warschau 7. Julii 1674. durch einen sonderbahren Königl. Befehl/so in Danzig öffentlich publiciret/ernstlich geboten und befohlen: Daß Sie ihres Eydes und Pflicht eingedenck seyn/und der Obrigkeit allen schuldigen Gehorsam leisten sollen: nicht dadurch/ daß Sie nicht Unterthanen seyn wollen/ Eydbrüchig werden/und sich ihrer Obrigkeit wiedersetzen?

Zum Neunden: Ob man die Gewercke in Danzig mit Recht Pöbel nennen könne/wiewol in unserm Responso solches nicht geschehen/und des gemeinen Pöbels nur in gemein/ ohne Be-

nennung/

nennung/wer derselbe sey/erwehnet/ auch in dem entstandenem Aufstandt die Gewercke von dem gemeinen/ zusammen gelauffenem tumultuirendem Hauffen/ unterschieden worden seyn?

Zum Zehenden: Weil nicht unsere/sondern D. Strauchens Wort dieselbige seyn/darauff sich diese vermeinte Retorsion gründet/ob nicht/wenn selbige eine Injurie mit sich bringen / die Gewercke solche nicht in unsern / sondern in seinen Busen hätten schieben sollen/wenn sie ja hätten retorqviren / und durch eine Retorsion sich des Tumults / der am 4. Januarii 1674. entstanden/entbrechen wollen/ welchen Sie gleichwol p. 11. mit seinem wüsten Kopff entschuldigen?

Zum Eilfften: Ob das eine rechtmäßige Retorsion, und nicht vielmehr ein unrechtmäßiges/hochstrafbahres/injuriosisches Anfasten zuachten sey/ wenn auffs künfftige/ bloß aus eigener Einbildung und Vermuthung/ solcher Gestalt / wie allhier p. 13. und 14. geschehen / ehe noch einiges Ehren-verletzliches Anfasten geschicht/retorqviret wird / und was auch dadurch für Straffe verwircket/und verdienet worden sey?

Zum Zwölfften: Ob unsers Responsi Ertheilung/welches wir doch weder Rechtsbelehrung/noch Belehrungs Urthel genennet/ wieder die am neundten Blat/der so genanten Retorsion, eingeführte Danziger Rechte lauffe?

Zum Dreyzehenden: Ob diese Schuster/Becker/Schmiede / und Fleischer/nicht aus den Schrancken ihres Beruffs schreiten/ wann Sie zuwider Ihrem eignen Sprichwort: Ne Sutor ultra crepidam: ein Judicium Theologicum zu censiren/ zu examiniren/und zu annulliren/ und aus der Theologi, Jurisprudenz, Logic, und andern Disciplinen eine Theologische Facultät zu Syndiciren / und widerlegen sich unterstehen / und ob solches in eine Rechtmäßige Retorsion gehöre?

Zum Vierzehenden: Ob der darin benente Notarius Publicus nicht auch mit Straffe von Rechtswegen / und mit was für Straffe Er anzusehen sey?

Wir bitten / Unß auffs förderlichste auff solche Fragen groß-günstig zu belehren. Und sind dasselbige umb unsere Hochgeehrte Herrn hinwiederumb zuverschulden jederzeit beflissenst.

Ew. Groß-Achtbahren Herr-ligkeiten

Gebet- und Dienstwilligste

Dechand / Senior, Doctores und Professores der Theologischen Facultät in Wittenberg.

Beyla-

Beylagen.

A.

War das RESPONSUM,

Zu Danzig/in Verlegung Jacob Weißen/Buch-
händlers/durch Simon Reiniger gedruckt
im Jahr 1674.
unter diesen Titul/

Der Hoch-Ehrwürdigen
THEOLOGIschen FACULTÆT
Auf der
Weitberühmten UNIVERSITÆT
zu Wittenberg/
RESPONSUM,
Auf das
MINISTERII in Dantzig/
Derselben zugeschickte Fragen /
in Sachen
Herrn D. ÆGIDII Strauchen.

B.

War die also genante
Rechtmäßige RETORSION,
welche von Churfürstl. Durchl. zu Sach-
sen bey ernster Straffe zuführen/und zu distrahiren/
als eine Schmäh-Schrifft ver-
boten.

C. Unser

Unsere freundliche Dienste zuvor / Ehrwürdiger / Hochgelahrter / günstiger guter Freund /

ALß Ihr Unß etzliche themata, oder eine Disputation, und darwider außgesprengte Scriptur, sub titulo Virgæ, unter andern in disputatores ob geminam decadem, eine calumnarium, und denn die andere paradoxorum expeditæ, von einem / der sich Johannem Montanum, qvartæ classis in Schola Enckenbacensi Baccalaureum nennet / und daselbst zu Enckenbach abgewichenen 1616. Jahrs gedruckt seyn soll / neben einer præfation, und unterschiedlichen Anagrammatismis zugeschickt. Und weil der Orth / da solch Scriptum gedruckt / nicht bekant / noch iemanden den Autorem desselben Schreibens wissen wil / habt Ihr / was der Scribent, so wol der Verleger / und Drucker solcher Schrifften / nach Käyser- und Sächsischen Rechten / ein jeder vor sich insonderheit verwircket / und mit was Straffe Er zubelegen / unsere Rechtsbelehrung gebeten. Demnach erachten Wir nach fleißiger Erwegung der Sachen Umbständen / im Rechten gegründet / und zuerkennen seyn. Ob wohl im Heiligen Römischen Reich die Streit-Schrifften nicht verboten / und einem jeglichen / wenn Er angegriffen wird / seine Unschuld auszuführen nachgelassen: Dennoch aber / und dieweil nicht allein in gemeinen beschriebenen Käyserlichen und Sächsischen Rechten / die famos- und Schmäh-Schrifften ernstlich und bey hoher Leibs-Straffe verboten / besonders auch in des heiligen Römischen Reichs Policey-Ordnung eine gewisse Masse vorgeschrieben / welche auch die Chur- und Fürsten in Ihren Landes-Constitutionen gefolget / daß in denen Sachen / so zum offentlichen Druck gegeben werden / alle Buchdrucker / wo / und an welchem Ort die im heiligen Römischen Reich gesessen seyn / bey Niederlegung ihres Handwercks / auch einer schweren Geldstraffe / ihren ordentlichen Obrigkeiten unabläßlich zu bezahlen / keine Bücher / klein oder groß / wie die Nahmen haben möchten / in Druck

ausgehen lassen sollen / dieselben seyn dann zuvorn durch ihre ordentliche Obrigkeit/eines ieden Ortes / oder ihre darzu Verordneten/besichtiget/ und der Lehre der Christlichen Kirchen gemeß befunden/darzu daß sie nicht auffrührisch oder schmählich / es treffe gleich hohe/niedrige/gemeine oder sondere Personen an / nicht zulassen oder approbiren: Sie sollen auch den Autorem oder Tichter des Buchs/auch des Druckers Nahmen/desgleichen die Stad/ oder das Orth/da es gedruckt worden/unterschiedlich/und mit Nahmen zubenennen und zuvermelden/ und da solche schmähliche und Pasqvillische Schrifften/Gemälde/im Druck/oder sonsten/vorhanden wären/oder künfftiglich ausgiengen/und an Tag kommen/daß dieselbe nicht feil gehabt/gekaufft/ umbgetragen / noch ausgebreitet; sondern den Verkauffern genommen / und so viel immer möglich/untergedruckt werden: Und soll nicht allein der Verkauffer und Feilhaber/sondern auch der Kauffer/und andere / bey denen solche Bücher befunden werden/gefänglich angenommen/ güttlich/ oder wo es die Noth erfordert/peinlich/wo ihm solche Bücher oder Gemälde/oder Schrifften herkommen/befragt;und so der Autor, oder ein ander/wer der wäre/von dem Er der Gefangene solche Schrift/ Gemälde/oder Bücher/überkommen/unter derselben Obrigkeit gesessen/der sol alßbald gefänglichen eingezogen;wehre Er aber unter einer andern Herrschafft wohnhafftig/derselbe soll alsbalden durch die Obrigkeit/ da der erste Feil- oder Innhaber solcher Schrifften betreten/angezeiget/und derselben / wie verlaut/befraget werden: und ferner also lang der Sachen nachgefraget/und nachgegangen/ biß der rechte Autor befunden/welcher alßdenn sampt denjenigen/ so es also umbgetragen/feil gehabt/oder sonsten ausgegeben / darumb nach Gelegenheit/oder Gestalt der Sachen/gestrafft werden. Wo aber einige Obrigkeit/wer die wehre / oder wie Sie Nahmen haben möchte/in Erkündigung solcher Dinge / oder so es ihr angezeiget/darinnen fahrläßig handeln/und nicht straffen werde: alßdenn soll der Käyserliche Fiscal wieder dieselben / auch den Tichter/ Drucker / oder die Buchführer und Verkäuffer auff gebührliche Straffe procediren / welche Straffe/nach Gelegenheit des Käyserlichen Cammer-Gerichts/zu setzen und zu moderirn/Macht und Befehlich hat. Welche Policey-Ordnung zum öfftern im Heiligen

Reich widerholet/und von Chur- und Fürsten ferner in Ihren Landen publiciret und eröffnet worden. So wird auch dieses Falls solcher heilsamen/zu gemeiner Ruhe und Frieden ersprießlichen Ordnung billich nachgegangen / und die Verkäuffer angeregtes Buches güttlich/und nach Gelegenheit ernstlich / auch mit Bedrohung der Schärffe/befragt/wie Sie zu solchen Buche kommen/ von weme/und wo Sie es erkaufft/und da Er oder Sie denselben/ von welchen solche Schrifft erlanget/nahmhafft gemacht/ und dessen überzeuget/so wird denn ferner mit Fleiß Erkündigung genommen/wer es gedruckt/auch wer es in Druck gegeben / und approbiret: die Bücher für allen Dingen confisciret/und der Drucker/und bey weme die zu kauffen/oder sonsten auszubreiten begriffen / ingleichen die solche Schrifft approbiret/unterzeichnet/ und zu drucken vergönnet / mit einer ansehnlichen Geldbusse / iedoch höher nicht/denn jeder mit ein hundert Gold-Gülden Reinisch/ zu milden Sachen anzuwenden/ gestrafft / der Dichter wegen seiner abscheulichen Schmähung/ und schändlichen profanation Göttliches Wortes/mit Ruthen offentlich ausgestrichen/ und des Landes ewig billich verwiesen. Alles von Rechts wegen. Uhrkündlich mit Unserm Insiegel versiegelt.

Ordinarius, Senior, und andere Doctores der Juristen Facultät in der Universität Leipzig.

Unsere freundliche Dienste zuvor Ehrwürdiger und Hochgelahrter/guter Freund/

Auf Euren Unß zugeschickten Bericht/ und angeheffte Rechts-Frage / sambt den Beylagen zweyer Abdrücke mit A. und B. gezeichnet / darüber Ihr unsere Rechtsbelehrung gebeten habt/erachten/sprechen/

und

und bekennen Wir / Dechant / Senior, und andere Doctores der Juristen Facultät in der Universität Wittenberg/im Rechten ergründet: Hat auff Eure/Consentiente Rectore, & Senatu Academiæ, bey Euch gehaltene/und sub lit. A. mit überschickte Disputation, sich einer herfür gethan/der sich Iohannem Montanum, & qvartæ Clasſis in Schola Enckenbacenſi Baccalaureum nennet/ und daraus Gelegenheit genommen/Euch und Euren Reſpondenten/in einem Scripto famoſo, ſonderlich in der præfation deſſelben/und darauf folgenden anagrammatiſmis, ſo wol hin und her im gantzen Scripto, auffs greulichſte auszuhönen/zu ſchmähen und zuläſtern; zu welchem Ende denn Er genantes Scriptum in offnen Druck verfertigen laſſen/ mit Verſchweigung des Verlegers und Druckers/auch Verfälſchung des Orths / in welchem es in Druck ausgegangen/nach mehrern Inhalt des famoſi Scripti ſub lit. B. Weil denn dieſes ein ſolch Beginnen/welches in gemeinen Käyſerlichen und Sächſiſchen Rechten / auch in des Heiligen Römiſchen Reiches Policey Ordnung / inſonderheit bey hoher Straffe verboten: Alß wird wider den Scribenten/Verleger und Drucker nicht unbillich mit Ernſt inqviriret, und da man hinter dieſelbigen kommen thäte/der Verleger und Drucker mit einer anſehnlichen Geld-Buſſe/ihrem Vermögen nach/der Autor aber und Scribent ſelbſt/ mit ewiger Landes Verweiſung nicht unbillich geſtrafft: Auch immittelſt ſolch famos ſcriptum iedes Orthes/wo es anzutreffen/mit allem Fleiß confiſciret/von Rechtes wegen. Uhrkündlich mit der Juriſten Facultät Inſiegel beſiegelt.

Dechant / Senior, und andere Doctores der Juriſten Facultät in der Univerſität Wittenberg.

D.

ICh N N. ſchwere dem Aller-Durchlauchtigſtem / Hochnebohrnem Fürſten und Großmächtigſten Herrn Sigismundo, Könige zu Pohlen / Groß-Fürſten in Littauen / Reuſſen / und alle der Lande Preuſſen etc. Herrn und Erblinge/meinem Allergnädigſtem und Natürlichem Erb-Herrn/und Seiner Königl. Majeſt.

rechten/und ehrlichen Nachkömmlingen/Einigen/und Erstgekrön-
ten/getreue und holde zu seyn/und Ihrer hochgemeldeten Königl. Maj. und nachkomenden Königen/ wie auch E. Erb. Rathe dieser Stadt/von Königl. Majest. gesetzt/und verordnet/ unterthänigen Gehorsam zuleisten: Und der Königl. Majest: Ehre/der hochgelobten Krohnen zu Pohlen / und dieser Lande zu Preussen/gemeinen Nutz zufrommen/das höchste ich immer vermag zu wissen/ und zuschaffen. Was auch J. K. M. alle seinen Landen und Unterthanen zu schaden seyn mag/das ich erfahre / will Ich nun und alle wege verpflichtet seyn S. K. M. oder seinem ordentlichen Rath anzusagen/und zuvermelden/ uñ nicht zu bergen: Und sonst alle das jenige getreulich/gehorsamlich/und fleißig zuthun / wie es auf einem redlichen/frommen/guten/und getreuesten Unterthanen gehöret/und den rechten Christlichen Glauben/ und alle der löbl. Gebrauch der H. Christl. Kirchen gezieret/nach alle meinem Vermögen will handhaben und schützen: Daß mir GOtt so helffe/ das H. Evangelium/ und die Heiligen.

BEschließlich thun Wir allen dieser Unser Stadt Einwohnern / und einem ieglichen in besonder / bey Verlust Leibes und Gutes/gantz ernstlich befehlen/ und gebieten / und dasselbe auch von einẽ jedern also /und nicht anders/stracks und festiglich wollen gehalten habẽ: Diesem jetzt gekohrnem neuen Rath/alß verordneten Verwesern und Regenten dieser Königl. Stadt/allen Gehorsam und schuldige Unterthänigkeit / wie Königl. Majest. Ambtleuten/gleich wie Sie Unß Selbst/so Wir nun/und hinförder allewege allhier persönlich gegenwertig wären/ zuthunde schuldig/ zuzeleisten. Auch in Liebe/Friede/und Eintracht/ alß ein Volck/ und nicht zweyerley/oder gespillerte Leute/ untereinander zuleben / und zu wohnen: Und alle das jenize/ was jetzt von Unß GOtt dem Allmächtigen zu Lobe/und Unser Majestät zu Ehren / auch dieser Unser Stadt zu Nutz und Wolfarth geordnet/eingesetzet/und aufgerichtet haben/oder auch noch mit Zuthun Unser Königl. Majest. Rechte derzestalt künfftiger Tagen ordnen / oder auffrichten werden/getreulich/festiglich/und unverruckt allewege zu halten.

Ex Edicto Divi Sigismundi I, Gedani A. 1526.
post Tumultum publicato,
Cracoviæ per Hieronymum Victorem Typis impresso.

Der Hochlöblichen Juristen FACULTÆT, in der weitberühmten Churfürstl. Sächs. UNIVERSITÆT WITTENBERG RESPONSUM Oder Rechtsbelehrung.

Unsere freundliche Dienste zuvor/

Ehrwürdige / Hochgelahrte / Günstige Herrn und Freunde/

Alß Dieselben Unß Ihren Bericht / und angehengte Rechts-Fragen / sambt etzlichen Beylagen / mit A. B. C. D. bezeichnet / zugeschicket/und sich des Rechtens darüber unterschiedlich zuberichten gebeten /

Demnach erachten / sprechen / und bekennen Wir Dechandt / Ordinarius, auch andere/ Doctores und Assessores der Juristen Facultät in der Unive[illegible]at Wittenberg / darauff / und Anfangs auf der Herrn Erste [illegible]ere / und Zehende Fragen in Rechten gegründet:

Hat das Ministerium in Danzig etliche Theologische Fragen/die Entlassung D. ÆGIDII Strauchen betreffend / an die Herrn geschicket/darauff Dieselbe vermöge Göttlichen Worts und Ihres Ambts/am 24. Sept. dieses Jahrs Antwort ertheilet/welche in Danzig durch öffentlichen Druck / hinwieder aber auch eine Schrifft/unter dem Namen/Rechtmäßige Retorsion der Erbaren

Haupt-

Haupt- und andern Gewercke der Königl. Stadt Dantzig/ publiciret worden/in welcher letztern Heinrich Kehler / Joachim Lachman/ des Erb: Haupt-Gewercks der Schuster / Simon Gencke/ Eltermans Compan des Erb : Haupt - Gewercks der Becker/ Heinrich Koth/Martinus Felhauer / des Erb : Haupt Gewercks der Schmiede/Johann Brenner/und Georg Müller / des Erb: Haupt-Gewercks der Fleischer/Elter-Leute/in Ihren/ und der andern Erbaren Gewercke/Elter-Leute/Eltisten/und gantzen Gewercke/derer Consens wegen Sie caviret/nechst weitläufftiger Censirung der Herrn Responsi, gesetzet: Daß Dechandt/Senior, und andere Doctores und Professores der Theologischen Facultät zu Wittenberg/welche das Responsum ausgefertiget / den Erb : Haupt- und andern Gewercken der Stadt Danzig/zuviel/Gewalt/und Unrecht gethan/Sie lögen die Erb - Gewercke schändlich / und nicht als gute Bieder-Leute an/wollen auch diesem Dechant / Seniori, und andern Doctoribus und Professoribus der Theologischen Facultät zu Wittenberg/solche grobe ungegründete und Ehren-verletzliche Zulagen/so fern selbige Facultät Sie vor dergleichen Leute gehalten hätte / wieder zurück/ und in ihren Busen beständiglichen/ feyerlichst retorqviret/und geschoben/und Sie so lange vor gemeinen/unsinnigen/tollen/ und tumultuirenden Pöbel und Unterthanen/ja den Teuffel selbst/desgleichen Tumult- Auffruhr- und Sedition-Anrichter/und Beypflichter / die mit Auffruhr-Straffe zubelegen / gehalten haben / biß Sie dergleichen hocherweißliche Verzucht wider die Erb : Haupt - und andere Gewercke der Stadt Dantzig / wie sichs zurecht gebühret / würden erweisen/ und darthun.

Wann nun gleich die Retorsiones in Rechten nicht verboten/ die in der gedruckten Schrifft beniemte Retorqventen auch fürwenden/ob hätten die Herrn in ihren Responso die Erb - Haupt- und andere Gewercke bey der Stadt Danzig/als gemeinen / unsinnigen/tumultuirenden Pöbel und Unterthanen / ja den Teuffel selbst/nicht tunckel angestochen/und ausgeruffen / endlich gar eines Tumults, Auffruhrs/und Sedition zubeschuldigen / und dabey der diesfalls in den Rechten definirte/und beym Carpzovio enthaltene

Straffen

Straffen anzuweisen/sich nicht gescheuet/darneben daß sie solches alles nicht animo injuriandi, sondern einig und allein animo defendendi honorem suum thäten/protestiret / und endlich in der vermeinten Retorsion selbst / sich der Worte/so fern selbige Facultät Sie für dergleichen Leuthe gehalten hat/ gebrauchet.

Dennoch aber und dieweil die Herrn / Ambtswegen auff die Ihnen überschickte Fragen geantwortet / und also nicht abzunehmen/ warumb Sie die Gewercke der Stadt Danzig / so Ihnen nichts zu Leide gethan/injuriren wollen ; dergleichen Worte auch/ damit Sie die Gewercke bey der Stadt Danzig / als gemeinen/ unsinnigen/tumultuirenden Pöbel und Unterthanen/ja den Teuffel selbst/angestochen/und ausgeruffen ; endlich auch gar eines Tumults/Auffruhrs/und Sedition zu beschuldigen / und dabey die dißfalls in den Rechten ausdedruckte Straffen anzuweisen/sich nicht gescheuet ; in Ihrem Responso nicht / und pag. 25. als welchen Orth die Retorqventen absonderlich beniemen / nicht mehr/ als was in dem gedruckten Verlauff / darauff die Herrn von denen Qværenten gewiesen worden/und D. Ægidii Strauchens an Ihre Facultät geschicktem Bericht enthalten/ zubefinden ; Dahero denn/ und weil diese Leute wieder den gedruckten Verlauff sich niemahls gereget/D. Ægidii Strauchens Bericht aber noch dazu entschuldigen/ gnugsam die Zunöthigung zu Ihrer Facultät abzunehmen/ und ihnen weder ihre Protestation,so von der wiedrigen That auffgehaben wird/noch auch die angehengte Condition zustatten kommen mag ; angesehen Sie vorhero der Herrn Responsum vielfältig durchgehechelt/und purè retorqviret / auch sonsten niemandt sub conditione, und ohne gnugsamen Grund/ einen andern zu schmähen befugt : So erscheinet dannenhero so viel : Daß die also genante / und im Druck ausgefertigte Retorsion für eine injuriosische / und im Rechten verbotene Läster - Schrifft zuachten.

Auff Ihre Dreyzehende Frage sprechen Wir vor Recht : Weil die vermeinte Retorqventen/ und der vier Erb : Haupt Ge-

wercke Elter-Leute/in mehr gemelter ihrer Retorsion-Schrift/ der Herrn Responsum in unterschiedenen Sachen/so mit den vermeinten Injurien doch gar keine Gemeinschafft haben / zu syndiciren/ und dabey unterschiedlicher Ehren-verletzlicher Worte zugebrauchen/ sich unterfangen: So seind Sie aus den Schrancken ihres Beruffs geschritten / und ist dieselbe Schrifft auch darin für eine Rechtmäßige Retorsion nicht zuachten.

Auff der Herrn Dritte und Vierdte Frage erachten Wir Rechtens zu seyn:

Wann gleich in der gedruckten vermeinten Retorsion Heinrich Kehler/Joachim Lachman / des Erb: Haupt-Gewercks der Schuster/Simon Geyke/Eltermanns Compan, des Erb: Haupt-Gewercks der Becker / Heinrich Roth / Martinus Felhauer/des Erb: Haupt Gewercks der Schmiede/Johann Brenner/ und Georg Müller/des Erb: Haupt-Gewercks der Fleischer/Elter-Leute/ als Retorqventen mit Namen genennet werden:

Dennoch aber und dieweil / aus derselben Inhalt gnugsam abzunehmen/daß solche Schrifft von ihnen / als blossen Handtwercks Leuthen/nicht herkommen; und sonsten wol zuvermuthen/ daß andere dazu / und daß die gedruckte Schrifft unter die Leuthe kommen/sollen geholffen: So mögen auch so wol gemelte Retorqventen/als derjenige/ so die gedruckte Retorsion verkaufft/woher Er darzu gekommen / und wer zu diesem Werck cooperiret/ auszusagen / durch gebührende Zwangs-Mittel angehalten werden.

Auff Ihre Sechste/Siebende und Achte Frage bekennen Wir vor Recht: Wann gleich die Gewercke in Danzig keine Leibeigene unter sich leiden: Dennoch aber und dieweil die Rechte/ und deren Lehrer/unter der Leibeigenschafft / und Unterthänigkeit / ausdrücklich unterscheiden/gemeldte Gewercke aber / vermöge des Uns Copeylich zugeschickten Bürger-Eydes/dem Rath zu Danzig unterthänigen Gehorsam schweren: So seynd Sie auch für Unterthanen zu achten/und werden dardurch/daß Sie Unterthanen genennet

net werden/Leibeigene nicht gescholten. Sie mögen aber gleichwol deswegen/daß Sie nicht Unterthanen seyn wollen / weil Sie unter dem Wort Unterthanen/Leibeigene verstanden / für Eydtbrüchig nicht gehalten werden.

Auff der Herrn Neundte Frage sprechen und bekennen Wir vor Recht: Wenn gleich das Wort Pöbel seinem Lateinischen Ursprung nach/auch von dem fürnehmen Bürgern zuverstehen / hierüber die Handtwercks-Leute inter plebejos, und geringere Bürger gezehlet werden; Dennoch aber /und dieweil solch Wort der heutigen Redens-Arth nach zur Verachtung gebrauchet wird: So mag man auch die Gewercke in Danzig mit Recht nicht Pöbel nennen.

Auff die Zwölffte Frage sprechen Wir Rechtens zu seyn: Wann gleich so wol die Rechts-Belehrungen / denen man nicht eben folgen dürffe/als auch die Belehrungs Urtheil / denen man nothwendig folgen müsse/wider die so wol alte als neue Rechte / und Gebräuche/ der Städte in Preussen Königlichen Antheils/ stritten / so doch aus dem / was der Concipient der vermeinten Retorsion dißfalls pag. 9. anführet / nicht deutlich zu schliessen.

Dennoch aber und dieweil die Herrn weder eine Rechts-Belehrung/noch Belehrungs-Urthel / sondern ein Theologisches Responsum,auff die Ihnen vom Ministerio zu Danzig zugeschickte Fragen/ertheilet: So mag dannenhero / daß dessen Ertheilung wieder die Danziger Rechte lauffe/nicht gesaget werden.

Endlich/und auff der Herrn Eilffte / Fünffte / und Vierzehende oder letzte Fragen erkennen Wir im Rechten ergründet: Weil keiner den andern gleichsam auff eine Fürsorge/und per modum Retorsionis,aufn Falle Er von ihm an seinen Ehren angetastet werden solte/zu schmähen befugt/zumahlen/weñ Er dessen/wie allhier/keine gnugsame Vermuthung hat: So ist auch die in mehrgemelter Retorsion-Schrifft pag. 13. §. Und weil auch ꝛc. enthaltene Retorsion für Rechtmäßig nicht/ sondern für ein injuriosisches Antasten zuachten: Und seind so wol dieser/als obangeführter/denen

Herrn zugefügter injurien wegen / die in der Retorsion-Schrifft benіemte/Heinrich Kehler / Joachim Lachman / Simon Geycke/ Heinrich Koth/Martinus Felhauer/ Johann Brenner/und Georg Müller/nebenst denen andern / so zu solcher Retorsion cooperiret, oder solche unter die Leuthe gebracht / daferne Sie dessen geständig oder zu überführen / nach gemeinen / Käyserlichen und Sächsischen Rechten/mit Landes-Verweisung / oder anderer willkührlicher Straffe zubelegen / hierüber an ihren Ehren anrüchtig zuerklähren / und insonderheit dem Buchdrücker das Handtwerck zulegen. Der Notarius Publicus aber / so sein Ambt denen Retorqventen auff ihr Ansuchen nicht versaget/mag mit einiger Straffe nicht angesehen werden/ von Rechtswegen. Uhrkundtlich mit der Juristen Facultät Insiegel versiegelt.

Dechand/Ordinarius, auch andere
Doctores, und Assessores der Juristen
Facultät/ in der Universität
Wittenberg.

Der

Des Hoch-Fürstl: Hochlöblichen

Schöppen-Stuhls

Zu

Halle in Sachsen/

RESPONSUM

Oder

Rechts-Belehrung.

Unsere Freundliche Dienste zuvor/

Hoch-Ehrwürdige/ Groß-Achtbahre/ und Hochgelahrte/ sonders Hochgeehrte Herrn/ und Vornehme wehrte Freunde.

ALß Dieselben Unß ein Schreiben/ nachgesetzte Fragen in sich haltend/ zusambt einem gedrucktem Responso, so Sie auff des Ministerii zu Danzig reqvisition abgefasset/ sub A, und einer drauff/ von denen Haupt- und andern Gewercken daselbst/ heraus gegebenen also genanten Retorsion sub B. auch Abschrifft eines Informats sub C. und Copia des Danziger Bürger-Eydes sub D. zugeschicket/ und Unsere Rechtliche Meinung darob gebeten. Demnach erkennen und sprechen Wir Fürstl. Magdeburgische Schöppen zu Halle/ nach fleißiger Verleß- und Erwegung derselben / in Rechten gegründet/ und zuerkennen seyn.

Ist von dem Rathe zu Danzig D. Ægidii Strauchen die Dimission seines Pastorats und Rectorats angekündiget worden; Er hat auch solche so fern angenommen/ daß Er seine Aembter eine Zeitlang nicht verrichtet: Alß aber/ durch den deßwegen entstandenen Aufflauff und Tumult Er zum predigen wieder gelassen/ hat Er darauff Sich dessen angemasset: Und alß darauff in Danzig noch keine Ruhe/ ist das Ministerium daselbst/ vorgedachtes Responsum einzuholen / bewogen worden. Weil aber besagte Haupt- und andere Gewercke allda/ darwieder eine Retorsion heraus gegeben/ so habt Ihr gefragt:

Erstlich

Erstlich: Ob die ohne Benennung dessen / der sie ausgefertiget/ zum Druck befördert / verlegt / gedruckt : auch des Orths des Drucks divulgirte / und öffentlich verkauffte Schrifft/ wie sie Unß in einer Copia überschicket/ nicht für eine Injuriosische/in den Rechten verbotene Läster-Schrifft/und Pasqvill zuhalten sey: Da Sie nie in Ihren Theologischem Responso diese namentlich benennete Meister / oder einige Gewercke in Danzig/gemeinen/ unsinnigen/tollen / und tumultuirenden Pöbel/und Leibeigene Unterthanen ; vielweniger den Teuffel selbst / noch deßgleichen Tumult - Auffruhr-und Sedition Anrichter/und Beypflichter/die mit Aufruhr Straffe zubelegen sind/genennet/oder beschrieben: Vielmehr von dem unsinnigen tumultuirendem Pöbel / so am 4. Januarii den Aufruhr D. Strauchens Restitution zuerzwingen / angerichtet/die Haupt-und andere Gewercke p.17.18. unterschiedenemahl ausdrücklich darin unterschieden haben : Dahero dieses nicht eine Rechtmäßige Retorsion , sondern eine zu Recht verbotene Injuriosische Schrift/darin Sie noch darzu fälschlich ausgeruffen werden : Sie lügen mit erwehnten Worten die Gewercke schändlich/ nicht als gute Bieder-Leute an: zuachten?

So viel nun diese Erste Frage betrift / Sprechen wir darauf vor Recht:

Ob wol die Haupt-und andere Gewercke zu Danzig einer Retorsion wieder erwehntes Euer Responsum sich unternommen/ und selbige in Druck heraus gegeben: Dieweil aber in bemeltem Eurem Responso nicht zubefinden / daß Ihr selbige Haupt- und andere Gewercke injuriosè angegriffen ; sondern das Bedencken/ so Ihr dieswegen an das Ministerium zu Danzig abgehen lassen/ auf beschehene Reqvisition gethan/und von diesem Fall /als einem Casu conscientiæ, nach GOttes Worte / und andern dem gemässen Gründen/wie Ihrs in Euren Gewissen befunden/geurtheilet/ und erkant: So ist die sub lit. B. also genante Retorsion , vor keine Rechtmäßige Retorsion ,sondern vor eine ungebührliche Injuriosische Schrifft zuachten.

Auff

Auff die Andere Frage: Ob das eine Rechtmäßige Retorsion heissen möge / da nach vorhergehender lästerlicher Ehrenschändung hinzugesetzet wird: So fern Unß selbige Facultät vor dergleichen Leute gehalten hat: wie p. 13. dieser vermeinten Retorsion geschehen?

Zuantworten: Ob wol eine Retorsion, wann Sie rechtmäßig gebraucht wird/mit Bedingung geschehen kan:

Dieweil aber die Haupt- und andere Gewercke / da Ihr vor Euch mit bemelten Gewercken nichts zuthun habt / sondern auf beschehene Reqvisition nur Euer Responsum ertheilen müssen / auch keine præsumtion eines animi injuriandi wieder Euch seyn kan / keine Ursache zu retorqviren haben; darzu Euch zur Ungebühr der Lügen beschuldigen/da doch der/wegen D. Strauchens/entstandene Tumult, wie derselbige mit seinen Umbständen beschrieben wird/ ein rechter/warhaffter Tumult, und Auffruhr / oder Empöhrung wieder die Obrigkeit gewesen; Uber das die Retorqventen Euch vorwerffen/alß wenn Euch nicht zustehe / dergleichen Responsa zuertheilen: Da Euch doch in Gewissens-Sachen/auff beschehene Reqvisition, Euer Bedencken aus GOttes Wort zugeben / gebühret. Ja in dem die Retorsion klar in sich hält / als wenn Ihr die Retorqventen/ als gemeinen/ unsinnigen/ tollen / und tumultuirenden Pöbel und Unterthanen/ja den Teuffel selbst/angestochen/und ausgeruffen/auch gar eines Tumults / Auffruhrs / und Sedition beschuldiget/und dabey Ihnen die Straffe beym Carpzovio anzuweisen/ Euch nicht gescheuet/noch geschämet hättet; welches sich doch dergestalt/und wie es die Retorqventen anführen / in Eurem Responso nicht befindet: So wird hiermit gnugsam angezeiget / daß solches alles aus verbittertem Gemüth Euch vorgeworffen worden. Und machet also die von den Retorqventen gebrauchte Condition dißfals keine Entschuldigung / sondern es hat deren ungeachtet die actio injuriarum wieder Sie Statt.

Auff Eure Dritte Frage: Ob die darin benante Schuster/ Becker/Schmiede/und Fleischer / und sonderlich der / so diese Schrifft in Danzig verkaufft hat / welches ein Schuster daselbst/

selbst/dem Verlaut nach/mit Namen Heinrich Keßler/gethan haben soll/ nicht schuldig seyn/und dazu bey Ihrer Pflicht/oder eydlich angehalten werden können/ auszusagen/ wer dieses bey dem Notario Publico also an-und fürzubringen gerathen/ Ihnen angegeben / und die darin begriffene Materialien / die in Schuster - Becker-Schmiede-und Fleischer-Gehirn schwerlich entsponnen / suggerirt, oder sonst dabey einiger Weise zu dieser vermeinten Retorsion cooperirt habe?

Ist Rechtens: Ob Ihr wol wieder offt gemeldte Haupt-und andere Gewercke actionem injuriarum, wegen der zur Ungebühr wieder Euch herausgegebenen Retorsion, anzustellen befugt:

Dieweil aber auch der Author, Rathgeber/ und Concipient solcher Schrifft belanget werden können/und deswegen die Gewercke selbige Personen nahmhafftig zu machen schuldig / oder durch zulängliche Mittel von der Obrigkeit darzu angehalten werden können: So ist Euch/solches gehöriges Orts zu suchen/ unbenommen.

Zum Vierdten fraget Ihr: Ob/der dieselbe verkaufft / nicht schuldig sey anzudeuten/ woher Er dazu gelanget / und darzu von der Obrigkeit nicht könne gebührlich/auch peinlich angehalten werden?

Darauff sprechen Wir vor Recht: Ob gleich der Verkäuffer dieser Retorsion der Meynung mag gewesen seyn/ als wenn Er derer Retorqventen Ehren-Rettung befördern helffe:

Dieweil es aber nicht allein seines Ambts nicht ist/ sondern auch so wol der/ welcher eine famos-Schrifft-oder injuriose Beschuldigung divulgiret/und unter die Leute bringet / mit gleicher Straffe/als der Autor / zu belegen / und deswegen den Autorem, oder von dem Er solche Schrifft hat/ anzudeuten schuldig: So ist auch der Verkäuffer der Retorsion, im Fall Er/ wer Ihm dieselbe zuverkauffen gegeben/nicht nahmhafft machen will / durch gnugsame Zwangs-Mittel darzu anzuhalten/und wieder Ihn inqvisitione zu verfahren / auch deßhalben / daferne Er nicht einer von den Retorqventen ist/gleich dem Verleger und Drucker zubestraffen.

Die Fünffte Frage: Was dieser Schmäh-Schrifft Concipient/ und die mit darzu geholffen haben/Item: Was der Verleger/

Drucker/

Drucker/und der diese Schrifft verkaufft hat/für Straffe/den gemeinen Käyserlichen und Sächsischen Rechten gemäß/ verdienet haben: und ob nicht diese darin genante Meister/namentlich: Heinrich Kehler/und Joachim Lachman/ Schustere/Simon Geycke/ein Becker/Heinrich Koth/ Martin Felhauer/Schmiede/und Johann Brenner/und Georg Müller/ Fleischer: wie auch derer Consulenten / und Concipiente / von Rechtswegen den Staupenschlag/ und ewige Landes-Verweisung verwircket: wie in dergleichen injuriosischen Schrifft und Paßqvillen / darin gleichwol noch lange so schändliche Injurien nicht enthalten/ einer viel höhern Person/ die nur einen eintzeln Theologum angegriffen hat / von denen löbl. Juristen Facultäten in Leipzig/und Wittenberg/ehemahl zuerkant worden/wie aus der Beylage zuersehen.

Zubeantworten/Erachten Wir Rechtens zu seyn: Ob wol einem iedem / vielmehr gantzen Universitatibus, Collegiis, und sämbtlichen Gewercken/frey stehet/ wenn Sie beleidiget sind / Ihre gebührliche defensiones öffentlich kund zumachen / und Ihre Unschuld aller Welt vorzustellen:

Dieweil aber dennoch diese Retorsion, aus vorangeführten Ursachen/vor keine Rechtmäßige Schutz-Schrifft/sondern vor ein unzuläßiges/und straffbahres Werck zuachten: insonderheit/da sie ohne Benennung des Orths/und Druckers divulgirt worden: So seind die Verleger/Drucker/und Verkäuffer/ieder umb Einhundert Reichs Thaler zubestraffen: Die in der Retorsion aber benennte Personen/Heinrich Kehler/Joachim Lachman / Simon Geycke/ Heinrich Koth/Martin Felhauer/Johann Brenner/Georg Müller/und Consorten/so wol auch deren Consulent/ und Concipient/ sind/dafern Ihr ordentlich wieder Sie zuklagen gesonnen/vor Gerichte/Euch öffentlichen Wiederruff zuthun schuldig / und könten bey so benanten Umbständen des Landes ewig verwiesen werden.

Auff Eure Sechste Frage: Ob nicht die Gewercke in Danzig/ als Bürger daselbst, vermöge Ihres dem Rath geleisteten Eydes/davon hier die Copia, wie dieselbe in Danzig publicirt ist/ darin Sie dem Rath unterthänigen Gehorsam geschworen/ für Unterthanen zuachten seyn?

Und (weil die Siebende mangelt) Auff Eure Achte Frage: Ob diejenigen/die unterthänigen Gehorsam geschworen / nicht aber

Unterthanen seyn/und heissen wollen/ungeachtet allen Bürgern / Einwohnern/und Frembden/von Königl. Maj. in Polen/ sub dato Warschau/den 7. Julii 1674. durch einen sonderbahren Königl. Befehl/ so in Dantzig öffentlich publiciret/ernstlich geboten/und befohlen: daß Sie Ihres Eydes und Pflicht eingedenck seyn/und der Obrigkeit allen schuldigen Gehorsam leisten sollen: nicht dadurch / daß Sie nicht Unterthanen seyn wollen/Eydbrüchig werden/und Sich Ihrer Obrigkeit wiedersetzen?

Sprechen Wir vor Recht! Ob wol die Gewercke in Ihrer Retorsion sich ihrer Freyheit rühmen:

Dieweil aber Sie / und ein jeder derselben/ (wie vermuthlich) die Bürgerliche Pflicht / darinnen Sie sich zu Bürgerlicher Treue und Gehorsam/gegen Ihre Stadt-Obrigkeit/verbunden gemacht/ abgeleget/und dahero solcher Pflicht / so wol auch Ihres Königes Befehl vom 7. Julii Anno 1674. worinnen die Bürger der Pflicht) und des schuldigen Gehorsams erinnert werden / hätten eingedenck seyn/und sich als Unterthanen bezeugen/und erkennen sollen: So seind Sie auch wegen des veranlassten Tumults/Eyd-und Pflichtbrüchig worden.

Betreffendt Eure Neundte Frage: Ob man die Gewercke in Dantzig mit Recht Pöbel nennen könne: wiewol in Ihrem Responso solches nicht geschehen/und des gemeinen Pöbels/ nur in gemein/ohne Benennung/ wer derselbe sey/ erwehnet/ auch in dem entstandenem Auffstandt die Gewercke / von dem gemeinen zusammen gelauffenen tumultuirenden Hauffen/unterschieden worden seyn?

Erachten Wir im Rechten zuerkennen zu seyn: Ob wol unter dem Worte Pöbel alles Volck/ausgenommen die Personen / so ein Obrigkeitliches Ambt haben/begriffen wird:

Dieweil aber in Eurem Responso nurt das zusammen gelauffene/tumultuirende Volck gemeinet wird: So haben die Gewercke / dafern Sie nicht auff des zusammen gelauffenen Volcks Seite gestanden / oder den Tumult veranlasset/ das / was in Eurem Responso, von dem tollen/ tumultuirende Volck oder Pöbel gedacht/ nicht auff sich zuziehen.

Zum Zehenden wird gefraget: Weil nicht Ihre/sondern D. Strauchens Wort dieselbe seyn/darauff sich die vermeinte Retorsion

grün-

gründet: Ob nicht/wenn selbige eine Injurie mit sich bringen/ die Gewercke solche nicht in Ihren/ sondern in seinen Busen hätten schieben sollen/ wenn Sie ja hätten retorqviren / und durch eine Retorsion sich des Tumults / der am 4. Januarii 1674. entstanden/ entbrechen wollen / welchen Sie gleichwol p.11 mit seinem wüsten Kopff entschuldigen?

Und sprechen Wir darauff vor Recht: Wenn gleich / wie bey voriger Neundten Frage gedacht/ auch die Haupt- und andere Gewercke mit unter dem Pöbel begriffen/ auch zur Empöhrung Anlaß gegeben hätten: Dieweil aber in Eurem Responso des tollen und unsinnigen Pöbels/ und anderer Worte/ darauff sich die Retorsion gründet/ wie Ihr berichtet/ nurt relativè aus D. Strauchens eignen Schriften/ und aus der Historia Tumultus angeführet: So haben die Gewercke wieder Euch der Retorsion sich nicht zugebrauchen gehabt.

Auff die Eilffte Frage: Ob das eine Rechtmäßige Retorsion, und nicht vielmehr ein unrechtmäßiges höchststraffbahres injuriosisches Antasten zuachten sey / wenn auffs künfftige/ bloß aus eigener Einbildung / und Vermuthung/ solcher Gestalt/ wie allhier p.13. und 14. geschehen / ehe noch einiges Ehrenverletzliches Antasten geschicht/ retorqviret wird ; und was auch dadurch für Straffe verwircket/ und verdienet worden sey?

Erachten Wir Rechtens zu seyn: Ob wol bey der vorigen andern Frage/ es fast das Ansehen gehabt/ als wenn die Retorqventen nur Conditionaliter sich des Retorsions-Mittels gebrauchet:

Dieweil aber circa finem Ihrer Retorsion Sie sich vermercken lassen/ daß Sie sich auch zugleich wegen noch künfftiger/ eingebildeter/ und nicht existirender offension, desselben Mittels gebrauchen wollen: So hat desfalls/ propter futura contingentia, die Retorsion nicht statt/ sondern es ist der animus injuriandi daraus destomehr zuschliessen / und als sonst Injurien bestrafft werden sollen zubestraffen.

Zum Zwölfften ist Ihre Frage: Ob derselben Responsi Ertheilung/ welches Sie doch weder Rechts-Belehrung / noch Belehrungs Urtheil genennet/ wieder die am 9. Blatt/ der so genanten Retorsion, eingeführte Danziger R[e]chte lauffe?

Und sprech[e]n Wir auff dieselbe vor Recht: Ob wol zu Danzig eine gewisse Verfassung/ und Verordnung/ wie es in Gerichts-Händeln und Rechtfertigungs-Sachen gehalten werden soll / vorhan-

den sein mag: Dieweil aber Euer Responsum kein litigium decidiret/sondern nur Euer Judicium Theologicum, wegen des entstandenen Tumults/und Empöhrung/ auch der dahero D. Strauchens wieder erfolgetes Zulassen zum predigen: Ob es vor eine Rechtmäßige Vocation geachtet werden könne? offenbahret: So kan nicht gesaget werden/daß Ihr damit wieder die Danziger Gerichts- oder andere Ordnung gehandelt habet.

Auff Eure Dreyzehende Frage: Ob die Schuster/Becker/Schmiede/und Fleischer zu Dantzig nicht aus den Schrancken Ihres Beruffs geschritten/ wenn Sie zuwieder Ihrem eignen Sprichwort: Ne Sutor ultra crepidam, ein Judicium Theologicum zu censiren/zu examiniren/und zu annulliren/und aus der Theologi Jurisprudentz, Logic, und andern disciplinen, eine Theologische Facultät zu syndiciren/und zuwiderlegen sich unterstehen/und ob solches in einer Rechtmäßigen Retorsion gehöre?

Erachten Wir in Rechten gegründet/und zuerkennen seyn: Ob wol keinem verwehret werden kan/von einem Dinge / wann Ers gleich nicht verstehet/sein Bedenckē/uñ Judiciū zugeben/auch was Er vermeinet unrecht zu seyn/anzuzeigen/und nach Gelegenheit zu refutiren: Dieweil aber solches gebührlicher Weise/ & citra alterius injuriam werckstellig zu machen: So hat den Gewercken zu Danzig nicht gebühret / per modum Retorsionis über Ihren Verstandt/ des refutirens/und syndicirens/Eurer Theologischen Facultät zuwider/ sich anzumassen.

Vnd wie Eure Vierzehende Frage ist: Ob der darin benante Notarius Publicus nicht auch mit Straffe von Rechtswegen / und mit was für Straffe Er anzusehen sey?

Also sprechen Wir vor Recht: Ob wol ein Notarius, wañ Er reqviriret wird/seines Ambts sich zuerinnern / und das / was von Ihm erfodert wird/zuthun schuldig: Dieweil aber dennoch in illicitis rebus ein Notarius sich wol entschuldigen kan / auch solches zuthun verbunden: So ist auch der Notarius wegen der angenom̃enen Retorsion, und daß Er Sie verinstrumentiret/arbitrariè mit Funfzig Reichsthalern zubestraffen/und Ihm anzudeuten/daß Er sich dessen hinführo/bey Verlust seines Notariat-Ambts/enthalten solle. Alles von Rechtswegen. Vhrkundlich mit Unserm Insiegel versiegelt.

Fürstliche Magdeburgische Schöppen
zu Halle.

Der Hochlöblichen
Juristen FACULTÆT,
in der weitberühmten
UNIVERSITÆT
Rostock/
RESPONSUM
Oder
Rechtsbelehrung.

Unsern freundlichen Gruß und Dienste zuvor/

Hoch-Ehrwürdige / Groß-Achtbahre/ und Hochgelahrte/insonders Großgünstige Hochgeehrte Herrn/und sehrwerthe Freunde.

ALß Dieselben Unß / mittelst dero/sub dato Wittenberg/den 4. Januarii, abgelassenen ausführligen Bericht-Schribens / und dessen Beylagen/sub lit. A.B. C. & D. mit mehren zuvernehmen gegeben: Wasgestalt auch Sie / in der numehro Weltkündigen Strauchischen Erlassungs- und Restitution-Sache/ auff einige/von E.Ehrw.Ministerio der Königl. Stadt Danzig/Ihnen proponirte Theologische Fragen/Ihr in GOttes Wort gegründetes Bedencken/vermöge Ihres Ambts / wolmeinentlich eröffnen/ und nachdem selbiges in Danzig durch öffentlichen Druck publiciret worden / wieder alles vermuthen/höchst schmertz- und empfindlich erfahren müssen / daß darauff unter dem Namen einiger Rechtmäßigen Retorsion der Haupt- und anderen Gewercke/ eine gedruckte Schrifft daselbst disseminirt/und publicè verkaufft sey/in welcher von etzlichen/ darin namentlich angegebenen Schustern/Beckern/Schmieden/ und Fleischern / auff eine gantz neue inventirte / bißher auch unerhörte Weise / Ihr bevorerwehntes Theologisches Responsum, nicht allein censiret/ sondern über dem auch Sie insgesamt mit grausamen/und Ehren-verletzlichen Calumnien/

 lumnien/

lumnien/unter dem nichtigen Schein/ und prætext, ob wären die Gewercke in mehrerwehntem Theologischen Bedencken / an ihrem Ehrlichen Nahmen/ und guten Leumuth touchiret/ und in specie in dem auffrührischen / schändlichen / und so wol nach dem Heil. Worte GOttes/als auch allen/beyden Geist- und Weltl. Rechten/ höchststraffbahren Tumult, in welchem die Strauchische Restitution geschehen/impliciret/und eingeflochten / öffentlich angegriffen werden wollen; mit angefügter Bitte: Wir geruheten wegen solcher vermeinten Retorsion, nach Anleitung der / in Ihren Bericht-Schreiben auffgegebnen 14. Fragen / Sie des Rechtens zubelehren/auch solch Unser Responsum Juris, weil Sie dessen hochbenöthiget / sub Sigillo Facultatis nostræ Ihnen fordersamst zuzufertigen/mehren Inhalts/wie folget:

NB. Die formalien dieses Schreibens / welches am 4ten Januarii 1675. nach Rostock abgegangen/sind droben/unterm Titul MISSIV, schon abgedruckt/ und dahero unnöthig dieses Schreiben hier zu wiederholen.

SO beklagen wir zuförderst / daß bey den jetzigen weit aussehenden/gantz gefährliche Conjuncturen/nicht allein die gute Stadt Danzig/unvermuthliche solche motus in sich selbst empfinden/sondern auch dabey Ihr Collegium, occasione des mehrberegten / und wolausgeführten Responsi, unverdienter Weise mit leiden müssen: Und wünschen von Grund unserer Seelen / daß beregte vornehme/und vor andern / in Pohlen und Preussen / auch an der gantzen Ost-See/belegenen Kauff- und Handel-Städten/wol verfast- und befestigt-auch fleurissante Republicqve, qvæ omni rerum copia, & imprimis bellico apparatu instructissima, indeq; non Prussiæ saltem, sed totius Poloniæ firmissimus murus, & promontorium dicitur,

Luc: de Linde, in Descript: orbis & omn: Rerumpubl. pag. 965. in fin.

durch die Gnade und Krafft des Allerhöchsten fordersamst in den vorigen erwünschten Ruhestandt hinwieder versetzet/und dadurch vor aller euserlichen Gefahr desto besser præserviret bleiben / hier

alse

also nicht wahr werden möge/was bey dem Tacito stehet: Principium interno simul, externoqve bello parantibus fatis,

2. Histor. 69. vers. 2.

Nicht zweiflend/daß so denn auch plurimùm Reverenda & Amplissima Facultas, wegen der Ihr/gantz unbilliger Weise / zugefügten/überaus harten Injurien/gehörige/ und billige satisfaction erhalten werde. Allermassen Wir denn / mittelst fleißiger Verles-und reifflicher Erwegung/ihres vorerwehnten Berichts / und dessen Beylagen/so viel die Erste Frage betrifft / nach Maßgebung/und disposition allgemeiner Rechte / anders nicht jucidiren mögen / denn daß die in Danzig/sub Tit: einer Rechtmäßigen Retorsion, divulgirte Schrifft / vor eine injuriosische / in den Rechten verbotene Läster-Schrifft/und Pasqvill/ zuhalten sey: Wann auch gleich erwiesen werden könte/daß/wie angezogen/aber im geringsten nicht bescheiniget wird/daselbst erlaubet sey / wieder warhafftige Injurien / des remedii Retorsionis sich zugebrauchen; zumahlen bekandt/daß sothanes remedium seinen Ursprung eben nicht ex jure communi scripto habe/sondern vielmehr ex hujus vel illius loci consvetudine,

vid. Tract. spec. Dn. D. Struvii, de Vindict. privat. §. 49. & Eckold. Compendiar. Pandectar. Expos. ad Tit. de Injur. §. 20. in fin. & Dissertat. Collegæ nostri D. Georgii Radovii de Retorsione §. 4. seqv.

qvæ, cum facti sit, non præsumitur, sed ab allegante legitimo modo probanda est,

l. 32. & 34. ibiq; Barthol. Bald. Jason, & alii C. qvæ sit longa consvetud. Confer Mascard. de probat. Conclus. 423. n. 26. Mynsing. Respons. 12. n. 23. & Gail. 2. observat. 31.

Sicuti, eâ non probatâ, Retorsio haud dubiè vindictæ privatæ species erit, qvæ aliàs etiam in jure regulariter est prohibita, cum idcircò judiciorum vigor, jurisqve publici tutela in medio sit constituta, ne qvisqvam sibi ipsi permittere valeat ultionem, eamqve in rem sibi ipsi jus dicat.

per l.14. C. de jud. & cælic. l.13. ff. qvod met. cauſ. l.7. ff. ad L. Jul. de vi privat. l.1. §.2. ff. qvod Lega . qvæſt. 2. Feud. 53. Confer. Hug. Grot. de jure Pac. & Bell. lib. 1. cap. 3. n. 1. & 2.

Denn gleich wie (1) nach der Rechtsgelehrten einhelliger Meinung/ das remedium retorſionis, ſo weit / als es zugebrauchen vergönnet/und zugelaſſen iſt / nur allein eo caſu licitè zur Hand genommen/und gebrauchet werden kan, qvando in aliqvem, præſentem vel abſentem, reverâ, acerbius, falſius, immodeſtius, atqve injurioſius qvid dictum, ſcriptumq; eſt,

docente Carpzovio part. 4. Jurispr. For. Conſtit. 46. n. 1. & in Prax. criminal. part. 2. qvæſt. 98. n. 1. Harprecht. Tract. crim. ad §. 12. Inſtit. de Injur. n. 115. & 212. Berlich. part. 5. concl. 64. n. 9. Obrecht. Tract. de neceſſar. def. c. 2. n. 16.

dolo malo, & conviciandi animo, utpote qvi eſſentiale omnis injuriæ, atq; adeò & illius, qvæ conſervandæ famæ, & exiſtimationis gratia, iisdem, vel ſimilibus verbis, in autorem retorqvenda, reqviſitum conſtituit,

l. 3. §. 1. ff. de injur. l. 5. C. eod. Gail. 2. obſerv. 101. num. 6.

in tantum, ut, ſi qvis, vel ſub prætextu retorſionis, falsò dixerit, vel ſcripſerit, verbalem ſibi injuriam eſſe illatam, & propterea mendacium innocenti alicui objecerit, vel etiam crimina, aut maledicta alia, qvàm in ſe ſparſa probare poteſt, retorqvendo remittere voluerit; retorſio iſtiusmodi, non pro defenſione, ſed potius pro verâ injuria habenda, retorqvensve, ratione exceſſus non minùs, qvàm fictæ injuriæ, conveniri injuriarum actione efficaciter poſſit,

Gail. dict. lib. 2. obſerv. 100. n. 9. Mynſing. cent. 5. obſervat. 17. Harprecht. dict. § n. 96. & 220. ſeq. Mevius in Comment. ad Jus Lub. lib. 4. Tit. 4. art. 20. n. 4. Mejer. in Colleg. Jur. Argentorat. ad Tit. de Injur. th. 23.

Eò, qvod extra caſum injurioſæ provocationis, retorſio non ſit defenſio, ſed injurioſa offenſio, qvam offenſus actione competenti legitimè vindicat,

Bartol.

Bartol. in l. 15. §. 2. ff. de Injur. num. 3 Berlich. part. 5. conclus. 64. num. 2.

Also lieget (2) in facto offenbahrlich zu Tage / daß bey diesem negotio plurimùm Rev. Facultas Theologica Wittebergensis die geringste intention nicht gehabt / denen Häupt- und andern Gewercken in Danzig / zu Schimpf und Spott / das geringste nachzuschreiben; sondern vielmehr beflieſſen gewesen / auff die von E. Ehrwürdigen Ministerio in Danzig proponirte Theologische qvæstiones, Ihr in Gottes Wort gegründetes sentiment zu dem Ende den Herrn Consulenten unvergreifflich zuertheilen / damit Dieselbe sich dessen nach Belieben bedienen / und in der Ihnen hart anliegenden Strauchischen Sache / so viel behutsamer ihre consilia und actiones dirigiren / und führen können. Si autem causa qvævis probabilis, utut injusta, imò & fatualis, à dolo excusat,

per trad. Carpzov. part. 3. Jurispr. For. Constit. 22. def. 9. n. 6. & Constit. 26. def. 3. n. 8. It. part. 4. Constit. def. 18. n. 7. & Constit. 38 defin. 2. num. 3.

tribuendum utiqve hoc etiam illis erit, qvæ jure publico, & officii ratione, animoqve alium informandi, scripta sunt:

arg. l. 13. §. 1 & 6. & l. 15. §. 38. ff. de Injuriis.

Wie denn ferner (3): Daß die prædicata, welche in mehrgemelter Retorsion, der Hoch-Ehrw. Theologischen Facultät / in den Busen zurück geschoben werden wollen / Ihnen / den Haupt- und andern Gewercken beygelegt sein solten / in dem Theologischem Responso nicht befindlich ist: zumahlen in den ab adverso, zu solchem Ende allegirten pag. 3 16. 17. 18 19. 20. 21. 22. & 24. der Haupt- und anderer Gewercke gantz nicht / sondern allein der Elter-Leute / und derer Deputirten / und zwar gar honorificè, und solcher massen gedacht wird: daß dieselbe in offenbahrer opposition, und contradistinction des tumultuirenden Pöbels / der am 4. Januarii mit Röhren / Büchsen / Schwerdtern / Knütteln / Stöcken / und andern mördlichen Gewehren / vor des Herrn Præsidenten Thüre / und folgig wieder Ihre von GOtt vorgesetzte Obrigkeit / sich zusammen rottiret / keine Fackeln / oder brennende Lichter auff der Strassen leiden

wollen/ja auch mit verhülleten Gesichtern/und Larven/auch sonsten sich verstellet/ und mittelst Lösung einiger Röhre geruffen: Hier in diesem Hause ist der Doctor abgesetzet / in diesem Hause muß Er wieder eingesetzet werden. Item: Es solte und müste so seyn / wie Sie es haben wolten/Sie müsten sich selbst helffen/ und nicht länger warten/es möchte auch so viel Blut kosten/als es immer wolte: und was der abscheulichen Bedräuungen mehr gewesen / E. Edl. Rath die augenscheinliche Gefahr beweglich vorgestellet / und dabey betheuret haben/daß/zum Fall E. Edl. Rath dem tumultuirenden Pöbel jetzo nicht fügen würde/der gantzen Stadt Ruin unausbleiblich erfolgen würde. Und das alles (4) zwar relativè, auch mit Benennung des Scripti, nemlich der Historiæ tumultus, woraus sothane historica relatio genommen ist:

Wie zusehen pag.17.& 18. juncta pag. 24. in fin. des beregten Theologischen Responsi.

Da doch gleichwol bekanten Rechtens ist: qvod referens accipiat interpretationem ex relato,

per trad. Barbos. lib.16.cap.23. axiomat.16.

Uber dem auch nicht zuvermuthen/daß die Elter-Leute/ oder deren Deputirte/deren narrata, und demonstrationes plur. Rev. Facultas Theologica, secundùm historicam dicti tumultus relationem, nur allein relativè angeführet/unter dem tumultuirendem Pöbel ihre eigene Ambts-Brüder haben mit begreiffen und verstehen wollen/oder können. Welcher præsumtion zum wenigsten die mehrgemeldete Theologische Facultät von aller wiedrigen intention befreyen muß/weiln dieselbe so weit von Danzig entfernet gewesen/und solchem nach nicht judiciren können / worauff die Elter-Leute / und deren Deputirte, eigentlich in vorberührter ihrer proposition gezielet haben mögen. Und ob gleich (5) autores prætensæ Retorsionis dafür halten wolten/daß wañ obiges/so von dem tumultuirendem Pöbel gemeldet/ mit demjenigen / welches in dem allegirten Theologischen Responso p. 25. enthalten ist/ conferirt / und zusammen gesetzet wird / so dann deutlich gnug zu verstehen sey/daß damit die Haupt- und andere Gewercke gemeinet worden ; so würde doch auch dieses zu Behauptung ihrer unbegründeten intention weniger deñ nichts helffen ; anerwogen/ daß

auch

auch daselbst mehr beregtes Rev. Collegium Theologicum in terminis relationis geblieben/und ad confirmandam suam thesin, mittelst Benennung des Autoris angeführet hat / was Herr D. Ægidius Strauch mit eigner Hand an Sie berichtet hat : gestaltsam denn auch in dem sub lit. B. dem Theologischen Responso angedrückten Strauchischen Bericht die angezogene formalia verbotenùs, hingegen aber kein einiges vestigium, oder indicium, zubefinden / daß solcher Strauchischen formalien Rev. Facultas Theologica sich gebrauchet haben solte / umb die Gewercke zu diffamiren/und zubeschuldigen / daß Sie des schändlichen Tumults/und Auffruhrs Autores gewesen: da vielmehr ex antecedentibus, & conseqventibus aller Orthen herfür leuchtet / daß Sie ex concessis adversarii behaupten wollen / daß / weiln die rechtmäßige vocation durch die angenommene resignation auffgehoben/die Restitutio aber/secundum narrata, in tumultu geschehen/Er vor keinen ordentlicher Weise vocirten Pastoren der Kirchen zur H. Dreyfaltigkeit æstimiret/und gehalten werden könne/ dahin stellendt/was von dem Berichte sonsten zuhalten / und ob præcisè 16000/oder aber weniger oder mehr ? it: Ob unter denen tumultuirenden Leuten vor des Herrn Præsidenten Thüre / auch Handtwercker gewesen/ oder nicht ? Denn darauff hat der Zeit Amplissima Facultas nicht Ursache gehabt zugedencken / weiln es ad scopum, qvem intendebat, nicht nöthig/vielmehr in argumento isthoc, ad hominem, qvod vocant, gnug war/ daß die Restitutio dem Magistratui loci, ad qvem suprema Ecclesiarum cura unicè spectat,

juxta tradita alleg. Lucæ de Lind. in Descript. Orbis, omniumq; Rerumpublicarum pag. 969. sub Tit. Religio.

in einem öffentlichen Tumult und Auffruhr abgenötiget sey / so/ daß derselbe tempori inserviendo geschehen lassen müssen/was damahl nicht zu ändern gestanden. Wozu (6) kombt / daß auch die pag. alleg. 25. befindliche formalia an sich selbst/unseres ermessens/ dergestalt nicht beschaffen seyn / daß darauff necessariò inferirt werden könne / daß die Gewercke an dem Auffrührischen Tumult/ durch welchen die beregte Restitution befodert / schuldig / oder wircklich interessiret gewesen / folgig auch auff Sie zu appliciren sey/was in antecedentibus aus dem Herrn Luthero, wie auch

Carp-

Carpzovio, und andern Scribenten angezogen worden / wann nur nicht præter intentionem Respondentium, was auf gewisse maße gesetzet / simpliciter angenommen / oder coujungiret wird / was deutlich genung distingviret / und von einander gesetzet ist. Zumahlen alleg. p. 25. nicht adstruiret wird / daß die Gewercke conjunctim mit dem Pöbel vor des Herrn Præsidenten Thüre gewesen / daselbst tumultuiret / gedreuet / und geschossen; sondern nur allein dieses / daß die Gewercke insgesambt in Ihren Zunfft-Häusern versamlet gewesen / und dabey die Nachricht eingelauffen sey / daß in die 16000 Mann / NB. **Theils vor des Herrn** Præsidenten **Hause** / NB. **Theils in den Zunfft-Häusern** zusammen kommen: zu was Ende? wird nicht hinzugethan / es kan aber ex antecedentibus & conseqventibus, qvæ conjungenda, atqve ita explicanda sunt, ne resultet contrarius vel absurdus intellectus,

l. 50. §. fin. & l. 17. ff. de Legat. 1. & l. 21. §. 1. ff. de Testam. Spec. in Tit. de disp. & alleg. §. 4. Barbos lib. 1. c. 66. axiom. 2.

ohne Mühe suppliret / und was die Eltesten der Gewercke selbst / oder durch Ihre Deputirte gethan / auf die / auf den Zunfft-Häusern versamelte / das schiessen und tumultuiren aber auf den Pöbel / optimâ, justissimâqve interpretatione extendiret, und appliciret werden; voraus da man anjetzo versiret in terminis consilii, cujus verba dubia, & qvæ in bonam & malam partem interpretari possunt, potius in bonam, & ad exclusionem delicti, qvàm in malam sunt interpretanda.

Bald. in l. 1. n. 13. C. de Serv. fugit. Alciat. de Præsumt. Reg. 3. præsumt. 1. n. 1. Gabr. l. b. 7. Concl. 2. n. 2.

Woraus denn unstreitig erfolget / daß so genante Retorsion, deficiente offensione injuriosa, vor keine defension, sondern vielmehr pro vera, atqve atrocissima injuria, ja wol gar pro famoso libello, und einem offenbahren Pasqvill zuhalten sey. Denn ob zwar (7) der so genante libellus Retorsionis von gewissen / und in Instrumento Notarii benamten Danzigern Schustern / Beckern / Schmieden / und Fleischern / dem Notario übergeben seyn mag: so ist doch beregter injuriosische libell von keinem Menschen mit seinem

nem Tauff-und Zunamen unterschrieben / noch auch in dem gedruckten exemplari exprimiret / wer? und an was Orth dieselbe gedrucket? oder auch zum Drucke befordert habe? da doch gleichwol unverneinlichen Rechtens ist/qvod injuria scripta, occultato, suppressoqve autoris nomine, non maneat in terminis injuriæ verbalis, sed in speciem publici criminis transeat, dicatur famosus libellus, oder eine Pasqvill / sitqve crimen adeò detestabile, ut non tantùm componens, sed & inveniens, & non dilacerans, ac qvocunqve modo, atqve adeò & Notario offerendo, aut typis committendo, emendo, vendendoq; divulgans, ejusdem reus censeatur, & capitali supplicio afficiendus sit,

per l.un.c.de famos.libell.ibiqve DD.add.Const. Crim. Carol.V. art.110. & Rec. Imper. zu Speyer de anno 1570. § mit dergleichen Straffe 158. junct.§§. 158. & 156. Item Ordinat. Polit. Imper. de anno 1577. Tit. 35. §. Wan wir nun 2. seq. & Can.4. caus. 5. qvæst. 1. Confer Carpzov. part.2. prax. crimin.qvæst.98.n.24. seqv. Finckelthaus. Observat. pract. 39. Eckhold. Compend. Pandect.Expos.ad Tit. de Injur.§.31. Brunnem.in l.un. C. de famos. libell. & Rudinger. Centur. 4. observ. singul. 1. per Tot:

Welches (8) so vielmehr hoc casu statt finden muß: Anerwogen/ daß beregter libellus Rev. Collegio Theologico hactenus rechtmäßig nimmer/unsers wissens/insinuiret; folgig/wie vorgegeben/ und durch den Druck publiciret werden wollen / zu keiner wircklichen Retorsion gedien ist: Si enim absenti retorqvenda est injuria, aliter retorsio non valet, qvàm si retorqvens schedulam, sua manu scriptam, vel ad minimum subscriptam, Notarioq; præsentibus testibus exhibitam, adhibitis iterum testibus ei, à qvo se injuria affectum novit, legitimè insinuari curaverit.

per trad. Harprecht ad dict.§.12. Instit. de Injur. num. 212. qvem seqvitur Berlich. dict. Conclus. 64. add. supplement. in observat. Wehneri. voce Retorsion.

Bey der Andern Frage möchte zwar anfänglich einigen Zweiffel verursachen/communis sententia DD. statuentium:

Retorsionem non saltim purè, sed & sub hac conditione, siquidem hoc vel illud dixeris (dafern du mich dessen bezüchtiget/ oder vor solch einen gehalten hast) fieri, hoc præprimis effectu, posse, ut, qvamvis injuriæ per retorsionem aliqvam putatitiam in adversarium rejectæ, probari haud posint, retorqvens tamen eapropter injuriarum actione haud teneatur: ex eo, qvod opposita conditio actum suspendat, nihilqve in esse ponat, usq; dum probetur conditio, qvod sit.

per trad. Berlich. dict. concl. 64. n. 8. ibiq; magno numero citat. cum pr. Decii & Schrader. qvos allegat, & seqvitur etiam Carpzov. in prax. Crim. qvæst. 97. n. 23. & lib. 2. Respons. 68. n. 12. seq.

Wann aber dabey gleichwol/ wie sichs gebühret / vernünfftig erwogen/und consideriret wird/wie daß beregte Authores (1.) von einem solchen casu handeln / da gewisse etwas injurieuses geredet worden/und nur zweiffelhafftig gewesen / ob es eben derjenige/ welchen man pro autore gehalten / oder aber ein ander gewesen seyn möchte/inmassen denn solches deutlich zusehen bey dem Carpzovio

alleg. Respons. 68. n. 9. ibi. hastu es aber nicht geredet/ so soll auch diese Retorsion nicht dir/sondern denen / der NB. es gesaget hat/gelten.

Und daß auch (2) solche Umbstände in hac specie facti nicht zubefinden/zumahln die vermeintliche Retorsion einzig und allein gegen das Rev. Collegium Theologicum, aus gantz nichtigen / und unerweißlichen Vorwandt: ob wären in dem mehrmahlen allegirten Theologischen Bedencken / die Haupt-und andern Gewercke vor Anricht-oder Beypflichter/des in Danzig/bey des Herrn D. Strauchens Restitution/gewesenem abscheulichen Tumultes / und Auffruhrs/wie nicht weniger vor Leibeigene/ ja den Teuffel selbst / gehalten/und injuriosè ausgeruffen worden: da doch gleichwol kein vestigium davon in dem angezieltem Responso zuverspüren;

Wie ad qvæst. 1. mit mehren remonstriret ist.

Die Autores dictæ Retorsionis über dem auch selbsten (3) pag. 11. des beregten libelli, nicht in Abrede seyn mögen / daß die verba, die Sie vor piqvant, und anzüglich halten / aus des Herrn D.

Strau-

Strauchens Bericht-Schreiben genommen/und in dessen Schrifften dermassen expliciret seyn/daß sie damit zufrieden seyn können/ ohne daß Sie remonstriret/und erweißlich gemacht haben / daß das Rev. Collegium Theologicum den Strauchischen formalien einen ungleichen/oder den Haupt-und andern Gewercken in Danzig præjudicirlichen Verstandt beygeleget / folgig der bekanten regul, qvæ, per superius deducta, referens ex relato vult explicandum esse, sich nicht zubedienen habe.

Diesem nach mögen wir nicht absehen/wie dieser so genanten Retorsion,so gestalten Sachen/und diesen Umbständen nach / das obige dogma applicirt werden könne: da bekant / minimam circumstantiam totum variare negotium, in criminalibus æqvè, ac civilibus,

per l.26.§.12.de condict. indeb. Cothmann. Vol.3. Resp. 39.n.12.

Sonderlich / da (4) mehrwolgemeldetes Collegium, in beregtem libello schon vorhero ohne einige protestation,uñ angehengte condition,einer schändlichen / und guten Bieder-Leuten nicht anstehenden Lügen/horrendè bezüchtiget/ und die vermeintliche condition allererst annectiret worden / da man die in dem Responso qvæstionis nirgendts befindliche/ also nur erdichtete/ und aus der Lufft gegriffene injurias verbales zurück schieben wollen:

Wie zusehen aus der so genanten Retorsion pag.13.

qvemadmodum enim gravissima injuria est, qvando alicui impingitur mendacium;

docente Jodoc. Damhauder. in prax. Crimin. cap. 136. n.6.Jul.Clar.lib.5.Sent. §. Injur. n. 1, Farinac. in pract. Criminal.part.3.qvæst.105.n.310.Harprecht ad §.1.Instit. de Injur.num.71.

ita etiam non justificat delictum,jam existens & perfectum, apposita postmodum ex intervallo conditio, factaqve contraria protestatio:

per tradit.Mindan.de Proces.Camer.lib.1. cap.25.sect.3. n.8. Joachim à Beusth.ad l.admonendi 31. ff.de Jur. Jurand.n.1179.ad l.60.§.6.ff.Loc.&20.X de off.de leg.c.ult. X de homicid.Gail.2. obs.101.Ernest.Cothmann. Vo .2.

Resp. 59.n.7. Harprecht ad §.1. Inst. de injur.n.78. Covar.1.var.resol.11.num.8.

Qvod & in existentibus injuriis (5) locum omninò habebit, cum & injuria delictum sit omni jure illicitum, prohibitumq;

Tot.Tit.Instit. ff. & C. de Injur.

& adeò qvidem grave, & atrox, ut, qvà criminis gravitatem, cum furto & falso pugnare dicatur, iisq; tantò esse atrocius, qvantò viris honestis, & veneranda dignitate conspicuis, jactura honoris & existimationis gravior est, qvam non bonis modo, sed & ipsi vitæ, & valetudini rectè præferunt,

Carpzov. prax. Crim. part.2.q.94. n.1. ubi addit, injuriantes eâ de causâ, fures honoris, german. Ehrendiebe/ vulgò appellari solere,

Cum etiam (6) in hac facti specie, in casum, non illatæ scil. injuriæ, contrarium, hîc eqvidem adeò manifestum, ut nulla ulteriori investigatione opus sit, retorsio ista haud reperiatur revocata, in qva revocatione tamen summum decisionis suæ fundamentum collocat Carpzovius

dict. Respons. 68.n.16.

Præterqvam, qvod (7) hîc non saltim famæ & existimationis restitutio, sed & gravior qvædam pœna, ob accidentem singularem criminis qvalitatem, ex suppressione nominis, imponenda veniat

per deducta ad qvæst. 1.

qvam revocatione, vel deprecatione prævenire nemo potest, ut in injuria aliqva simplici, de qva allegatis supra DD. & cumprimis Carpzovio, sermo est. Vid. dict. Respons.68.n.16.

Was die Dritte Frage anlanget/ so ist (1) bekant / qvod, qvamvis de sociis regulariter nemo sit interrogandus, ob suspicionem, interrogandum aut omninò elisurum esse crimen, aut derivaturum in solum socium,

l.16.§.1.ff.de qvæst.l.ult.C. de accusat.& l 11.C.de Testib. conf.Anthon.Matthæi de Crimin. ad lib. 48. ff. Tit. 15. cap.2.num. 4.

Exceptionem tamen patiatur hæc regula, in delictis, qvæ sine sociis committi non possunt,

arg.c.1. X de conf.l.1. C. de fals. mon.l.1. C. de malef. & Mathemat.l.10.C. de feriis add.l.29.ff.de pœn. & Constit.Crimin. Carolin.art.31. Farinac. prax. Crim. lib.1. Tit.5.qvæst.43.n.56. Zanger. Tract. de Tortur. cap.2. n.73.

qvod judex ex justâ & probabili causâ arbitrabitur,

docente Carpzov. part.3.prax. Crimin. qvæst.121.n.17.

Daran es (2) hoc casu nicht fehlen kan/weiln die in libello retorsionis benante Leute / so wol / als der die Pasqvill verkauffet/schlechte und geringe Handwercks-Leute sein sollen/welche dergleichen Dinge zu födern/und zu staviren nicht capabel / sondern nothwendig anderer Hülffe und Einschläge gehabt haben müssen: die Sie denn auch auff erfodern der Obrigkeit anzuzeigen schuldig seyn/auch per torturam, vel spiritualem, vel corporalem, dazu angehalten werden müssen. Dum enim de facto socii deponere debent, funguntur vice testium, qvibus sine juramento, vel tortura, non creditur.

Clar.§.ult.qvæst.21.n.10. qvem seqvitur Brunneman. in l.ult.C de accusat.num.6.in fin.

Und aus eben diesen principiis wird auch die **Vierdte Frage** affirmative zu decidiren seyn: gestaltsam denn auch die peinliche Frage/worauf diese qvæstion in specie gerichtet ist/ad investigandam veritatem hoc casu ohnzweiffentlich adhibiret werden mag/ weiln das delictum also beschaffen ist/daß so wol der Autor famosi libelli selbst/ als derjenige/welcher selbigen unter die Leute gebracht / dafern Sie zu ihrer Entschuldigung nichts erhebliches werden vorzubringen wissen/welches sich in ipso processu hinzukünfftig finden wird/ capitali supplicio beleget werden können: wie in qvæst. antecedenti mit mehren remonstriret / gleich wie in pr. juris ausser allen Zweiffel fest gesetzet ist: in istiusmodi delictis, qvorum pœna est, vel ultimum supplicium, vel alia qvædam pœna corporis afflictiva, torturam ad eliciendam veritatem adhiberi posse,

per tradit. Farinac. lib.1.oper.criminal,qvæst,36.n.6. &

qvæst.42.conf.Carpzov.part.3. prax. crimin. qvæst. 119. qvos seqvitur Brunnem. Tract. de Process. Inqvisit. c.8. n.20.add. Menoch. lib.2. de A.J.Q.cas.263.n. 40. & Ordinat.Imper. Polit.de anno 1588. Tit.34.

Die Fünffte Frage hat gleicher Gestalt in vorhergehenden qvæstionibus ihre abhelffliche Masse / und Abfertigung mehrentheils bekommen : als woselbst behauptet worden / daß die so genannte Retorsion pro famoso libello zuhalten / und folgig die Autores, und disseminatores juxta l. unic. C. de famos. libel. & constit. crimin. Carolin. capitaliter, bestraffet werden mögen : den Fall aber gesetzet / daß dieselbe nur pro simplici injuria zuhalten / so ist sie doch (1) denen hierbey befindlichen Umbständen nach so atrox, daß / in eo qvidem genere, dieselbe nicht atrocior sein können. Und wo das gewis ist / was die JCti pro principio infallibili halten / qvod nimirum ex subiecti, tàm agentis, qvàm patientis, qvalitatibus injuria crescat, atroxqve illa potissimum dicenda sit, qvæ honorato, & in dignitate qvadam constituto viro, à persona qvadam humili publicitùs facta est:

uti id ipsum probatur textibus juris clarissimis in §. 9. Instit. & l.7. seqq. ff. de Injur.

So dörffte sich auch die Application hoc casu ohne Mühe finden / und machen lassen / da (2) in facto unleugbar ist / daß ein gantzes Collegium Virorum honoratissimorum, die nicht allein sämbtlich mit der höchsten / und von Röm. Käyserl. Majest. herrlich privilegirten / und dem Adlichem Stande gleichgemachten

Viel. Recess. Imper. zu Augspurg de anno 1500. Tit. von Uberflüßigkeit der Kleider / §. Item die von Adel. vid. Matth. Stephan. de Jurisdict. l.3.p.2.cap.14.n.90.

Würde in Theologia gezieret / sondern auch in publicis, und zwar solchen officiis, beydes in, als extra celebratissimam Universitatem Wittebergensem bestehen / qvibus, ratione objecti nobilissimi, in Doctorum, Professorumqve ordine, non immeritò, & vel propterea primæ debentur, qvod qvantò æterna nativis, immortalia caducis, & divina humanis antecellunt, tantò Rev. Facultas Theologica, cæteris omnibus anteponenda sit, maximè

cum

cum ex SS. Theologia, tanqvam perenni puteo, æternæ vitæ effectrix aqva hauriatur, cælestiumqve vitam in terrâ imitari doceat,

per trad. Reinking. de Regim. Sec. & Eccles. lib. 1. class. 11. n. 56. & justi Sinold. cognoment. Schützen / vol. 2. Colleg. publ. disp. 1. §. 12. lit. a. Matth. Stephan. de jurisdict. lib. 3. p. 2. cap. 4. n. 14.

von einigen Danzigern Schustern / Beckern / Schmieden / und Fleischern / und also solchen Leuten / die (3) in die dritte und letztere Classe / der in Städten wohnenden Bürgerschafft / nur gehören / und gemeine Bürger genennet / auch so wol den Kauff- und Gewercks-Leuten / als den Patriciis und Senatoribus, welche die beyde obern Ordnungen constituiren / deutlich opponiret werden /

Vid. Reform. guter Polizey zu Augspurg de anno 1530. Tit. vom Bürgern und Einwohnern 11. & Knipschild de Jur. & Privil. civit. Imperial. add. Cellar. lib. 2. cap. 18. §. 20. & Libenthal. Exercit. Polit. 14. §. 11. seq.

die Sie auch (4) so wenig von Namen / als Person / jemahln gekant / weniger mit ihnen jemahls sich in einige Schrifftwechselung eingelassen / oder aber in ihrem ad Rev. Ministerium in Danzig gerichteten Theologischen Bedencken / noch auch sonsten / ihres wissens / im allergeringsten beleidiget / oder nur zubeleidigen in die Gedancken gefast / und vorgenommen haben; so gar unverdient / und unschuldiger Weise einer schändlichen Lügen beschuldiget / und über dem vor gemeinen / unsinnigen / tollen / und tumultuirenden Pöbel / It: vor Leibeigene / ja den Teuffel selbst / sub qvæsito justæ retorsionis colore, horrendè ausgeruffen. Welche auch (5) damit die Boßheit beständig ausgeführet / und nichts unterlassen werden möchte / was des vorgemeldten Hoch-Ehrwürdigen Collegii Theologici einmahl resolvirte Beschimpfung / auf einigerley Art und Weise ergrössern / und vermehren können / vorspecificirte atrocissimas injurias, in einem ordentlichen retorsions libell, suppresso tamen authoris veri nomine, verfasset / einem Notario Publico, in præsentia qvorundam, ad id reqvisitorum testium, solenniter vorgestellet / und ein instrumentum publicum darüber verfassen / dieses auch endlich zu öffentlichem Druck befödern / und nachdem es gedrucket /

drucket/distribuiren/und verkauffen lassen: qvemadmodum enim vox audita perit; ita injuriæ, qvæ scriptis comprehensæ, typisqve publicis expressæ ac divulgatæ sunt, permanentem actum habent, ac qvotidiè loqvi censentur

Cothmann. vol. 2. Respons. 59. num. 132. seqv. Gail. 2. obs. 104.

also/daß so gestalten Sachen nach/die Autores, und deren Rathgeber/und Helffershelffer grosse Mühe haben dürfften/ pœnam atrocissimarum injuriarum von sich zu decliniren/ die/ wie ex jure abermahl jedermänniglich bekant/ arbitraria est, ita, ut non saltem relegatione simplici, sed & fustigatione, imò qvandoqve etiam capitaliter, pro ratione circumstantiarum, coërceri injurians possit;

per trad. Hahn. ad Wesenbec. Paratit. ff. de Injur. n. 3. & 14. Coler. part. 1. Decis. Germ. 161 add. Carpzov. part. 2. prax. crim. qvæst. 194. & qvæst. 100. Item Eckold. cit. tract. Tit. de Injur. §. 15.

Was aber (6) in specie den Buchdrucker anlanget/der sich zu Abdruckung des beregten famosi libelli erkauffen lassen / demselben wird der Process gemacht/so gar/auch die Urthel selbst gesprochen/ in vorangezogner Reichs Policey-Ordnung/ zu Augspurg de anno 1548. als woselbst gar deutlich / und raisonnabel disponiret befunden wird: daß/da derselbe zuerforschen seyn solte / so fort gefänglich angenommen/gút- und peinlich examiniret/und wenn Er des Drucks überführet/mit Niederlegung des Handtwercks /confiscirung der übrigen Exemplarien / auch noch darüber mit Geld/ ja auch am Leibe gestraffet/und da die Obrigkeit des Orts hierunter säumig erfunden werden solte/dem Reichs-Fiscali zu agiren / indulgiret werden solle.

dict. Ordinat. Polit. Imper. Tit. 34. §. 1. & 2.

Worauff auch die beyden Collegia Juridica indubiè reflectiret haben/die in casu non adeò dissimili, die beyden Responsa, welche dem Berichtschreiben sub lit. C. angefügt gewesen / ausgefertiget haben/ deßfals ad ipsam literam bezogen.

Von

Bey der Sechsten Frage finden wir keinen Zweiffel: Anerwogen/daß (1) die Haupt- und andere Gewercke/ eben so wol als andere Bürger in Danzig/inhalts der sub lit. D. uns communicirten notul, beydes Ihr Königl. Majest. in Polen / und auch E. E. Rath/in derselben Stadt / unterthänigen Gehorsam zuleisten/ eydlich angeloben müssen; und nicht abzusehen ist/wie jemand/der das thun müsse/was Unterthanen eignet und gebühret / auch nicht ein Unterthan genennet werden könne? zumahlen (2) Wann auch gleich in dem Eyde das Wort/unterthänig/wircklich nicht exprimiret wäre/sich jedoch niemand / der den Bürger-Eyd in Danzig abstattet/sothanen prædicats mit raison zuschämen / oder zuentziehen haben würde: in mehrem Betracht / qvod sicuti vox Unterthan/in illis terminis,in qvibus nunc versamur, nihil aliud denotat, qvàm subditum,

per notat. à Spidel. in Specul. var. observat, lit. U.n.134. in addit. Gylman. Tom. I. Symphor. p. 2. vot. 6. n. 102. Wener. in observat. pract. voce Unterthan.

qvi, qvamvis aliàs variè accipiatur, propriè tamen is saltem dicitur, qvi in aliqvo loco domicilium sibi constituit,

l. 190. ff. de Verb. Signif. l. 17. §. 5. & 13. l. domicilium ff. ad Municipal. vid. Ruding. centur. 5. singul. observat. 30. num. 1. 2.

& homagium præstat,

Reinking. de Regim. sec. & Eccles. lib. 1. Class. 3. cap. 3. n. 5. Klock. vol. 1. Consil. 18. n. 1. Gail. Tract. de arrest. cap. 7. n 10. & 11. add. Cellar. in Polit. lib. 2. cap. 19. §. 2. 5. & 7.

qvod semper, & indistinctè ad subjectionem, & obedientiam, gehorsamb/getrew und hold zu seyn/adstringit,

Klock. vol. 1. consil. 10. n. 53. & 615. ibiq; allegat. Mascard. Menoch. & alii. add. Arum. vol. 2. Discurs. Acad. 6. §. 69. Georg. Ritter. de Homag. concl. 28. & 21. Gail. de Arrest. dict. cap. 7. n. 10. Speidel. d. l. lit. G. n. 105. per tot. & lit. U. num. 134.

& in civitatibus Senatui, seu Magistratui ordinario, jurisdictione munito, cives æqvè, ac alii subditi præstare tenentur: indeq; vo-

catur der Bürger-Eydt/sine qvo nemo in numerum civium assumitur.

Knichen. de jur. territor. cap. 3. n. 162. qvem seqvitur Speidel. all. loc. lit. B. n. 190. & Besold. Thesaur. Pract. lit. B. n. 98.

Wozu (3) auch dieses kombt/daß ja die Haupt-und andere Gewercke in Danzig/in societate civili leben / welche durch ein gedoppeltes vinculum connectiret / und zusammen verbunden seyn muß/ summâ scil. potestate, dominatione, & civium subjectione: Woraus endlich duo Reipubl. membra hervorwachsen / als nemlich eines aus denen/die da gebieten / das ander aber aus denen/die dem Gebietenden gehorsamlich nachleben / —

wie solches mit mehren ausführet Aristotel. 7. Polit. 14.

Qvemadmodum igitur illi, qvi imperant, & præsunt, dicuntur Magistratus, qvi verò parent & subsunt, cives & subditi,

Knipschild de jur. & privileg. civit. Imper. lib. 5. cap. 1. n. 1.

ita illorum ratio formalis consistit in imperio, horum verò in subjectione, obedientia, & paritione,

per trad. Facult. Theolog. in hac Acad. Senioris Dn. D. Henrici Mulleri lib. 2. Method. Polit. anno 1653. X Disp. hic. propos. cap. 8. §. 227.

qvam posteriorē Eqves Romanus, M. Terentius, in oratione qvadam ad Senatum, eleganter appellitavit obseqvii gloriam,

apud Tacit. lib. 6. An. cap. 8. vers. 5.

qvæ procul dubio & opificibus Gedanensibus relicta erit, utpote qvi qvidem in numero civium sunt, si largissimè vocem hanc acceperis; in stricto verò & proprio civis sensu, qvo, secundum Politicorum tradita, is saltem civis est, qvi imperii & suffragiorum in civitate, seu Republica, particeps est, tales dici haud possunt,

juxta Aristot. 3. Polit. 1.

cum regimen Politicum triplex ordo ibidem absolvat, Senatorius scil. sive Consularis, Scabinorum, & deniq; Centum-virorum,

Lucas de Linde de descript. Orbis & Rerumpubl. pag m. 969. & 970.

in

In electione porrò Magistratuum, non opificum, sed prudentiorum, & præprimis Juris & literarum peritorum civium habeatur ratio, ex qvibus eliguntur Scabini, sicuti ex Scabinis Consules, & ex Consulibus Præconsules,

idem Lucas de Linde, d.l.

Ubi qvoq; non omittendum, qvod, secundum tradita prælaudati Authoris, in primaria civitatis parte, multæ, eæqve antiqvissimæ, nobilesqve reperiantur familiæ, qvarum non saltem origo indubitata in antiqvis Prussicis, Polonicisqve annalibus reperiatur, qvibusve, tempore etiam S. Augusti, Regis Polonorum, Nobilitatis jura partim collata, partim confirmata; sed qvæ etiam, per longam successionem, illius loci Magistratu functæ sunt, qvæ ipsa certissima status Aristocratici sunt indicia atqve signa,

Aristot. 3. Polit. 5. & 8. Ethic. 10. Reinking. de Regim. Secul. & Eccles. lib. 1. clas. 1. cap. 1. n. 13. add. Knipschild. dict. tract. lib. 1. cap. 8. n. 22. & 27. & lib. 3. cap. 46. n. 11. 14. & seq.

in qvo opifices, & alii, qvi Magistratum gerere non possunt, meri sunt subditi, atqve per σχέμμα saltem πολιτικὸν à Magistratu cives dicuntur, ut, blando civium nomine deliniti, abstineant à publicis honoribus, nec dignitates affectent,

prælaud. Dn. D. Müller d. Method. Polit. lib. 1. cap. 4. §. 55.

Hieraus aber wil gleichwol / was die Siebende Frage anlanget / sich gantz nicht concludiren / und schliessen lassen / daß darumb alle Handtwercker / und andere gemeine Bürger in den Städten / die dergleichen homagia, oder Bürger-Eyde præstiren / und eoipso als subditi, und Unterthanen / der Obrigkeit allen schuldigen respect, Liebe / Treue / und unterthänigen Gehorsam zuleisten schuldig und gehalten sind / ihre Bürgerliche libertät / und Freyheit verlieren / und so fort servi, mancipia, homines proprii, oder Leibeigene werden müssen: aliud enim est, esse servum & mancipium, & aliud, esse subditum,

id qvod testantur Tit. de oper. libert. & in C. de Agricol. & Censit. cùm seqv. & dudum observavit Gail. lib. sing. de pignor. observ. 8. n. 1. & Mindan. lib. 1. de Pro-

ces.cap.34.circa finem, qvos seqvitur Jon. Euchar. Erhard Tract.spec.de oper.Rustic.conclus.19.lit.A.pagin. 309.& conclus.10.lit.A.pag.283.& 244.

Et differunt in specie Unterthanen/und Leibeigene/ tanqvam jura separata, qvemadmodum & Nachsteuer und Leibeigenschafft/

Gylman.dict.part.1.tit.5. fol.423. Meichen. tom.1. p.1. fol.653.n.119 qvos allegat,& seqvitur Wehner.in observat.pract.voce Unterthan.

consistitq; potissima differentiæ ratio in eo, qvod subditus sit in dominio, sive potestate saltem jurisdictionis, qvæ libertatem subditorum tollere, vel minuere non potest, sed augere potius & tueri debet: cum ad eorum protectionem & utilitatem sit inducta, & alioqvin foret, non jurisdictio, sed tyrannis, & barbarica impressio,

Molin.in Consvetud.Paris.Tit. 1. §.3. concl.3. in verbo la banche,n.6.Jon.Euchar.Erhard.alleg.Tract.conclus. 30.lit.B.pag.351. conf. Hug. Grot. admirabile opus de Jur.bell.& Pac.lib.3.cap.8.n.2. Justus Sinold. cognom. Schütz/vol.2. Colleg.Jur.publ. Disp. 1. th. 1. lit. B. & Schönborner 3.Polit.34.

servus verò, sive mancipium in dominio proprietatis, jure gentium, contra libertatem naturalem introducto, qvo in servum domino nihil non licere, dixit Seneca,

1. Controv.5.

qvo nulla perpessio est, qvæ non impune illis imponatur; nulla actio, qvæ non qvovis modo imperetur, aut extorqveatur, ita, ut etiam sævitia dominorum in serviles personas impunita sit, nisi qvatenus Lex Civilis sævitiæ modum, pœnamqve ponit, ipseq; servus, qvi in potestate ista dominorum est, nihil suum habere possit, nec juris Civilis particeps sit, sed pro nullo habeatur, annumerandusq; veniat brutis pecoribus,

§.2.Instit.de Jur. person.§.1. Instit.& l.1. ff. de his, qvi sunt sui, vel al.jur.l.2.§.2.ff. ad L.Aqvil. l. 1. §. 1. de Rer. Div. l.7.ff.ad L.Cornel.de fals.l.32.ff.de R.J. add. Grot. dict.

dict. lib. 3.cap.7. n.1.2.& 3.seqv.Knipschild. dict. Tract. lib.2.cap.29.n.113. Mindan. d.l. Erhard. alleg. Conclus. 10 lit. A.p.282.

welcher Unterschied dem hoc casu so viel deutlicher sich võ sich selbsten zu Tage leget/da abermahlen notorium ist/durissima illa veteris servitutis jura,qvæ ne qvidem ab initio apud omnes gentes recepta fuêre,qvanqvam Romani JCti universaliter loqvantur, partem notiorem indigitantes totius nomine,

Grotius dict. lict. lib.3. cap 7.n.8.seq.

hodiè apud Christianos abolita esse, remansisseqve saltem moderatam aliqvam,& minùs asperam,in operis perpetuis potissimum consistentem servitutem, qvæ in rusticis,agricolis, censitis,colonis,& id genus hominibus aliis, rem rusticam tractantibus,tantummodò conspicitur;

Husan. de hominib. propr.cap.2.n.1.2.5.seqv.

qvi proinde, qvà naturam,liberi manent, jurisq; civilis in tantum capaces sunt,ut ipsis patria in liberos potestas non minùs, qvàm legitima in judicio standi persona, rerum itidem acqvisitio,& acqvisitarum dominium, & præterea cum dominis, aliisqve liberè contrahendi potestas,& inde promanans civilis obligatio & actio, item,testamenti de suis propriis bonis condendi facultas,& alia his similia, maneant,

per trad. Zasii lib. 1. singul. Respons.c.3.n.67. seqv. Husan.d. Tract.c.6. n.24. Stam. de. Servit. personal. lib. 1. c.2.n 3.

qvà agrorum verò culturam,à qvà recedere non possunt,pro non liberis habentur,atq; adeò,non obstante, vel veritati qvicqvam præjudicante communi loqventium usu, qvo vocantur mancipia,sive Leibeigene/rectius à nonnullis dicuntur Halbeigene.

Wesenbec. vol. 1. consil. 18. n. 17. Mev. Tract. Spec vom Zustandt und Abfolge der Bauers-Leute / qvæst. 1. 1.n.28.33.seq.

à qvibus Cives, Bürger/ qvasi Burgenses, non solum burgis, hoc est,locis,muro,alioqve sepimento firmatis,

per trad. Knipschild. Item: lib.1.cap.1.n.59.& 63.& lib. 2.cap.29.num.8.& vulgatum illud: Die Bürger und die

Bauren/unterscheiden die Wälle und Mauren. Speidel. all. Specul. var. observ. lit. B. n. 190. pag. 175. in fin.

habituq; civili, à rustico diversissimo, distincti sunt; verùm etiam jure civilitatis, German. das Bürgerrecht / à qvo inter alios arcentur imprimis illi, qvi homines alterius sunt proprii, Leib- oder Halbeigene / ita ut neqvidẽ manumissi aliter admittantur, qvàm si per literas testimoniales Laßbrieffe / de libertate & manumissione facta docuerint.

Vide Limnæ, de Jur. Publ. lib. 7. cap. 1. n. 20. Besold. de jure ord. civ. cap. 3. n. 3. Stam. de Servit. person. lib. 3. cap. 20. n. 3. Klock. vol. 1. Consil. 29. n. 1024. Besold. Thesaur. Pract. lit. B. n. 88. ibiq; Diether. in addit. Lehman. Chron. Spir. lib. 2. cap. 20. qvos seqvitur Knipschild. dict. cap. 29. n. 4. 8. 10. 113. 114. 119.

ut adeò, servorum nullam esse usqvam civitatem,

Autore Anaxandrida

& perpetuò sibi opponi dominationem, hujusqve servos, & rectorem, suosq; cives,

juxta Tacitum.

eoqve hos immunes habendos ab his, qvæ servi dominis præstant, & ea tantùm imperanda, in qvibus liberi homines rectoribus parent,

ex mente Xenophontis

eleganter dixerit Grotius,

dict. lib. 3. cap. 8. n. 2. de Jure Bell. & Pac.

Bey der Achten Frage erachten wir / daß den Rechten nach / ein Unterschied zu machen sey: Ob jemand bey den jenigen / welche sich durch den vorberührten Bürger-Eydt zu unterthänigen Gehorsam obligiret / auch über dem von Ihr Königl. Majest. in Polen selbst / mittelst einem / in Warschau / den 7. Julii Anno 1674. datiret / und nachgehends in Danzig / berichteter massen / öffentlich publicirtem allergnädigsten mandato, des geleisteten Eydes / und der schuldigen Pflicht erinnert / beiher auch der Obrigkeit allen schuldigen Gehorsam zuleisten / gnädigstes Ernstes befehliget sind / den Namen der Unterthanen nicht admittiren / und dulden wollen / solches in der Meinung / und zu dem Ende thun wolle / daß

daraus

daraus jedermänniglich abnehmen/ und erkennen könne / wie daß man weiter nicht gesonnen sey / der ordentlichen Obrigkeit solchen unterthänigen respect und Gehorsam zugeben / dergleichen man/ Inhalts vor allerhöchstgemelter Königl. Majest. allergnädigsten Mandati, und geleisteten Bürger-Eydes/ allermassen zu præstiren/ obligiret und verbunden ist: Oder ob man ipsam obedientiam & subjectionem eben nicht difficultiren/gleichwol aber darumb kein Unterthan heissen wolle/weil man sich etwa die gantz irrige / und falsche impression machen und beybringen lasse/daß solcher Name mit der Bürgerlichen Freyheit so wenig zusammen stehen könne/ als ein Leibeigener des Bürger-Rechts fähig ist? Denn wie bekanten Rechtens ist/qvod actus humani non à nomine, sed ab effectu, principaliq; agentium intentione, & fine, sint dijudicandi.

l. 4. in pr. ibiq; Bartol. ff. si cert. pet. l. 1. C. ad L. Cornel. de Sicar. l. 6. ff. de præscript. verb. l. 39. de furt. l. 14. c. de Judic. Covar. 2 Var. cap. 4. n. 5.

Also würde es erstenfals auff einen offenbahren MeinEydt / und eine weitaussehende gefährliche Wiedersetzligkeit/ und Sedition, freylich hinaus lauffen/und das Ansehn haben / als wäre man intentioniret/den gantzen Statum publicum, ohngeachtet / daß die gute Stadt dabey zu so überaus grossen Auffnehmen und Flor gedien/über einen Hauffen zuwerffen; rectè namqve Tacitus: pereunte obseqvio, etiam imperium intercidere, ait,

lib 1. Histor. cap. 83. v. 6.

Qvi verò civitatis, & publici status mutationem intendunt, seditiosi sunt:

Bald. Consil. 59. Vol. 1.

atqve adeò in gravi, atrocissimoqve delicto, imò malo, tyrannide nihil qvicqvam inferiori, pœnaq; capitali haud indigno, versantur:

per l. 1. c. de Sedit. & Constit. criminal Corolin. art. 127 Speidel. dict. Specul. Variar. observ. lit. A. n. 170. jung. Besold. Thesaur. Pract. lit. A. n. 105 & Rudinger. centur. 1 observat. sing 43.

posteriori casu aber würde ein groß momentum res ipsa machen/qvocunqve tandem titulo illa præstetur; auch da ad perjurium

jurium so wol / als auch absonderlich ad seditionem, evidens dolus erfodert wird/

quod innuunt inter alia expressa, dict. Constit. Carol. verba: Fürsetzlich und boßhafftig etc.

die erronea persvasio, qvæ, uti alius error in nomine, cum de re ipsa constet, à dolo procul omni dubio excusat,

arg. l. 4. de Legat. 1. l. 32. l. 65. de verbor. obligat.

wenigst ad mitigationem pœnæ ordinariæ, voraus bey erfolgender Zusage/ daß man sich dergleichen gefährliche Dinge nicht wolle weiter beybringen lassen / noch auch bey erhaltener besserer information, sich des Nemens eines Unterthanen eussern / dienen; cum & is, qvi protulit ista verba, acclamando in populo: *ruina, ruina*, si non dolosè, neq; animo concitandi seditionem fuerint prolata, neq; etiam fuerit secuta seditio, non possit puniri ut seditiosus,

Decius Consil. 256. n. 7.

æqvè ac aliàs ordinatio sola, seu tractatus, in delictis etiam atrocioribus, imò atrocissimis, non punitur, nisi ad actum aliqvem processum fuerit,

Bald. in l. non adeò minus col. 6. C. de accusat. add. Gilhaus. in arbore judic. crim. c. 2. tit. 6. n. 5. qvos seqvitur Speidel. dict. lit. A. n. 178. ubi ex Commentar. Victor. Strigelii in Justin. de novatoribus statuum, eorumqve mediis, & speciosis prætextibus, qvodq; eadem semper fabula agatur in mundo, à principio usqve ad finem, mutatis saltem personis, nominibus, & aliis circumstantiis, plura huc pertinentia sub finem adjecit.

Was die Neundte Frage anlanget / so sind wir gleicher Gestalt der gäntzlichen Meinung/ daß man die Gewercke in Dantzig mit allem Fug und Recht/ Pöbel nennen könne / und das zwar aus nachfolgenden Ursachen: Deñ wie erstlich ausser allen zweiffel gesetzet ist/ daß das Wort Pöbel in deutscher Sprache nichts anders bedeute/ als den gemeinen Mann/ das gemeine Volck / oder gemeine Bürgerschafft/ welche die Lateiner nennen plebem, vulgus, sive viliorem, & infimam multitudinem populi,

Vide

Vide Wehner. observat. Pract. voce Gemein/& Faber. Soran. in Thesaur. erud. schol. voce, plebs.

oppositivè ad Senatores, & Patricios, seu Nobiles, die vornehmliche Adliche/Rathsfähige/item Bürgerliche alte Geschlechter/

per §. 4. Instit. de jur. Nat. Gent. & Civil. l. 238. pr. ibiqve Gottofred. Gœdd. & DD. commun. ff. de V. S. Gell. 10. Noct. Attic. 20. vid Speidel. Specul. observ. var. lit. G. n. 93. & Besold. Thes. Pract. eod. lit. n. 49.

Unde etiam plebiscita dicta, qvasi à plebe scita, oppositivè ad Legem, seu Jus, qvod populus, seu universi cives, connumeratis etiam Patriciis, & Senatoribus, uti etiam Senatus-consultum, qvod solus Senatus sine lege, h. e. rogatione, constituit,

§. 4. & 5. Instit. dict. Tit. l. 2. §. 12. ff. de Orig. Jur. l. 9. ff. de LL. can. 3. dist. 2. Meier. in Colleg. Jur. Arg. ad Tit. de Leg. & Senatus-consult. post. th. 31. sub rubr. Plebiscita

Also kan auch ferner nicht geleugnet werden / daß beregte distinction nicht allein in Jure Romano, sondern auch in den Constitutionibus Imperii Romano-Germanici, fundiret, auch bey den Politicis durchgehends zubefinden sey / mit dem Anhang / daß die Handtwercker in die Ordnung der plebejorum, oder gemeinen Bürgerschafft zurechnen / folgig allemahl zu contradistingviren seyn den civibus dignioribus, & honoratioribus, voraus den Patriciis, oder Adlichen/Rathsfähigem Geschlechte

Vide Ordin. Polit. Imper. zu Augspurg de anno 1530. Tit. 11. Lehmann. in Chron. Spirens. lib. 4. cap. 14. Münster. Cosmograph. lib. 13. cap. 27. Knipschild. dict. lib. 2. cap. 29. n. 13. 14. 40. & passim. Cellar. d. lib. 2. Polit. cap. 8. n. 2. Dn. D. Müller. cit. lib. 2. cap. 8. §. 229. seq.

Gestaltsam denn auch der mehrmahln allegirte Lucas von der Linde/wann Er in descriptione Reipublicæ Gedanensis die mores der Einwohner beschreibet / solchen Unterschied der Bürger nicht undunckel anzeiget/wann Er saget: Ultra GENUS & fortunam pleriqve nimis splendido vestitu, etiam in præjudicium legis sumptuariæ, peccant, potior sexus virilis HONORATIOR nigro vestitu cultus est. Et paulo post: Lingvam omnes so-

nant Germanicam, & illi qvidem, qvi DIGNIORIS sunt conditionis, purè & nitidè loqvuntur; PLEBS verò rudius, & diversâ velut dialectu, qvam ibi noto titulo Käßlausch appellant. Et porrò: Mox fœdus matrimonii coram ministro Ecclesiæ contrahitur; ad altare templi COMMUNIS SORTIS, si ex SENATORIA FAMILIA, in sacello Magistratus.

Vid. ejusd. Descript. Orbis & Rerumpubl. pag. 967.

Und mögen sich beregte Danziger Gewercke/aus der letztern Ordnung der Plebejorum, oder gemeinen Bürgerschafft/mit Fug umb so viel weniger exemiren: anerwogen / daß Sie ja nicht ex stirpe aliqva nobili, & honoratiori, sondern von unadlichen und gemeinen Eltern entsprossen: Nobiles namqve, præsertim in Polonia, qvamvis pauperrimi, mechanicum opus non obeunt, sed potius genere & virtute paribus inserviunt.

Gagvin. in descript. Sarm. Europ. qvem allegat Lehman. in Chron. Spirens. lib. 4. cap. 14. in princip.

über dem auch sich ihrer Hände Arbeit ernehren / oder / wie die Schrifft redet/ihrer Arbeit/und Handtwercks sich trösten / auch nicht weiter gedencken/denn was Sie mit ihrer Arbeit gewinnen mögen/und darumb keiner Aemter gewarten / noch die Gemeine regieren können /

Syrach cap. XXXIX. v. 35. 37. & 39.

gestaltsam Sie denn auch von den Regiments-Sachen gäntzlich daselbst excludirt sind / und zu keinen Obrigkeitlichen Aembtern adspiriren können/wie droben in qvæst. 5. & 6. aus dem Herrn Lucas von der Linde/mit mehren ausgeführet ist: Welcher Autor endlich auch den beregten Haupt-Gewercken post ordinem illum triplicem, qvi politicum regimen ibidem absolvit, lociret / und also ultimum locum expresse attribuiret / wie zusehen aus der allegirten description Reipubl. Gedanensis, wann Er sub Tit. Regimen politicum &c. also schreibet: In gravissimis negotiis triplex convocari solet ordo, Senatorius, Scabinorum, & Centumvirorum, cui ULTIMO adjunguntur die 4. HauptZunfften/sive Qvatuor-viri ex Mechanicis

dict. Descript. Orbis & Rerumpubl. pag. 970. in princip.

Die Zehende Frage dependiret mehrentheils von der ersten/gestaltsam denn durch die daselbst angezogene rationes überflüßig ausgeführet worden/daß die Danziger Haupt- und andere Gewercke/keine zurecht beständige Ursache gehabt haben/gegen das Rev. Collegium Theologicum zu Wittenberg/sich des remedii Retorsionis zugebrauchen/welche / ne eadem repetere opus sit, beliebter Kürtze halber/ wörtlich anhero wiederholet werden.

exemplo JCti Scævolæ in l.41.§.6.& 11. in fin. de Legat. 3.& Pauli JCti in l.38.§.1.ff.de Ædil. Edict.

Was aber des Herrn D. Strauchens Person anlanget / so lieget zwar offenbahrlich zu Tage/daß die formalia, woraus die Autores Retorsionis die prætendirte injurien haubtsächlich erzwingen wollen/aus dem/ an die vorgemelte Theologische Facultät / von Herrn D. Strauchen abgestattetem Bericht/ verbotenus, & ne qvidem syllabâ mutatâ, genommen / und von denen extrahenten ad convincendum,ex concessis,adversarium, nicht aber die Gewercke damit zu injuriren / relativè, und ohne einige approbation angezogen/also Herr D. Strauch pro autore verborum illorum zuhalten sey. Wie denn auch weiter / und in po. Juris unleugbar ist/qvod objecti alicujus criminis suspicionem retorsionis beneficio purgaturus,injuriam autori suo remittere debeat, h.e. qvi eam intulit,vel ipse,vel per alium qvemcunqve, cujuscunqve is etiam status, vel dignitatis fuerit, exemplo ordinariæ actionis injuriarum,qvæ datur contra qvemcunqve injuriæ autorem,

per l. 5.C.de Jur. fisci l.32.ff.de injur.l.5.§.3.& l.29.§.7. ad L.Aqvil.junct.l.fin.C. de Injur. Harprecht ad dict.§. 12. Inst. de Injur.n 166.& 174. Berlich. alleg. Concl. 64. n.16.seq. Meier. in Colleg.Jur. Argent. ad Tit. de Injur: th.17.

Weil aber in superioribus deutlich dargethan und erwiesen / daß nicht anders/denn nur allein per manifestam fallaciam compositionis & divisionis, nec non à dicto secundum qvid,ad dictum simpliciter, aus den beregten Strauchischen formalien colligiret werden möge/daß die Aemter in Danzig an der numehro Welt-

fündigen Sedition schuldig/oder darin wircklich mit begriffen/und engagiret gewesen seyn sollen. Uber dem auch in dem libello retorsionis gnugsam an den Tag gegeben ist/daß / dagleich die von Herrn D. Strauchen in dem Bericht-Schreiben gebrauchte formalia secundùm literalem sensum dahin zielen möchten / man jedoch an Seiten der Gewercke damit völlig vergnügt sey/ daß Er sie eines andern versichert / und in verschiedenen Schrifften sich anders erkläret/und beantwortet habe/

Vide verba libelli Retors. pag. 11.

So kan in diesem Punct die decisio nicht anders/denn pro Dn. D. Strauchio, fallen/nimirum, nullam injuriæ, vel non existentis, vel si extiterit, nunqvam tamen ad animum revocatæ, vel tandem ad factam sufficientissimam declarationem remissæ, fieri posse retorsionem,

tum per rat. decid. qvæst. 1.

tùm qvod & hoc casu existimemus, retorsionem convenire cum injuriarum actione, qvæ remissione non saltem expressa, sed & tacita tollitur, ita, ut ne qvidem ex superveniènti qvâdam novâ injuriâ, vel pœnitentiâ recoli denuò qveat.

per §. fin. Instit. de injur. ibiqve DD. & imprimis Bachov. l. 11. §. 1. l. 17. §. 1. & 6. ff. eod. ibiqve Brunnemann. & l. 17. §. 1. ff. de pact. add. Berlich. part. 5. Conclus. 70. n. 14. seqv. Carpzov. part. 2. prax. crim. qvæst. 97. n. 49. seq. & Mevig. part. 5. Decis. 371. & seq.

Bey der Eilfften Frage könte zwar einiges dubium gemachet werden / aus einer / bey dem mehrmahlen angezogenem Harprechto, befindlichen formulâ retorqvendi, als woraus nicht undunckel zuersehen/daß ex sententiâ DD. die Retorsiones auch ad facta futura injuriosa, qvæ qvis probabiliter metuit, eventualiter extendiret/ und eingerichtet werden können: massen dessen formalia, die anhero dienen/folgender Gestalt lauten: Wil auch solches alles hiermit per relationem legitimam, zu völliger Verwahrung meiner Ehren/und guten Namens/von mir hinweg getrieben/und auf offt erwehnten Titium, wie auch alle diejenigen/ so deren Autores und Urheber/jetzo alsdenn / und denn als jetzo/

so

so offt dergleichen ferner etwas wieder mich ausgegeben / geredet/oder geschrieben werden möchte/verwendet etc.

vid. alleg. Author. ad §. 12. Instit. de Injur. n.12.

Allein wenn man dahingegen consideriret/daß in beregter formulâ, vera qvædam, eaqve gravissima injuria præsupponiret / und dabey befürchtet wird/daß dieselbe reperiret werden dürffte / welches hoc nostro casu per superius deducta, nicht zubefinden ist: so können wir bey solchen gantz diversen Umbständen/anders nicht judiciren/denn daß die p.13. und 14. befindliche extensio retorsionis, pro extensione injuriæ zuhalten/und darumb auch die pœna, davon in qvæstione qvinta gedacht / ex arbitrio Judicis, so vielmehr zuschärffen sey/ nach der bekanten Regul / qvæ, crescentibus delictis, eorundem pœnas qvoqve crescere, augeriqve debere, statuit. So denn hoc casu so vielmehr zu attendiren seyn wird/ angesehen/daß in hâc prætensâ extensione so viel novæ injuriæ cumuliret, die in Ansehung der subjectorum, extraordinariam pœnam meritiren: Wie denn Autores libelli Retorsionis sich nicht gescheuet / ein gantzes Rev. Collegium vor vermeßne Leute auszuruffen, die ein Schmähgieriges Gemüthe hätten / das kein Ende davon machen/ sondern immer weiter sich mit schmähen und lästern zukühlen suchen würde; gleich als wäre selbiges an dergleichen Dingen mehrmahls vorhin erkant/und so exerciret / daß es einen rechten habitum acqviriret / und es also nicht mehr lassen könte: welches denn alles wieder die formalia justæ Retorsionis anläufft/als wobey in specie reqviriret wird / ut sit inter injuriam, & retorsionem justa proportio, nec responsio provocatione atrocior,

Gail. dict. observ. 110. n. 9. Mynsing. 5. observ. 17. Harprecht. d. §. n. 69. Mevius ad Jus Lub. lib. 4. Tit. 4. art. 10 n. 4.

Unde DD. colligunt, qvod, si eo etiam casu, ubi alicui crimen aliqvod revera objectum, (qvod tamen hic factum non est) retorqvens aliud crimen objiciat injurianti, vel mendacium, additis qvibusdam verbis, qvæ vel non ad eundem finem tendunt, vel diversum aliqvod crimen involvunt, cuicunqve de injuriâ sibi illatâ experiri integrum sit,

Schulz. in addit. ad Modestin. Pistor. p. 3. qvæst. 127. Struv. Tract. Spec. de privat. vindict. th. 54.

In der Zwölfften Frage ist gar wol und prudenter moniret/ daß Reverenda Facultas Theologica Ihr Responsum so wenig eine Rechts-Belehrung/ als eine Belehrungs Urtheil genennet habe: gestaltsam denn so wenig in rubro alß nigro, wie die JCti zusagen pflegen/ dergleichen titulatur, und Benahmung/ sondern vielmehr dieses zubefinden/ daß vor wolgemeltes Collegium in der Ihnen/ von E. Ehrw. Ministerio in Dantzig communicirten Sache/ Ihr/ in Gottes Wort/ und der Lutherschen Kirchen praxi gegründetes Theologisches Judicium, und zwar respondendo ad interrogata, mittheilen wollen / deßfals ad ipsam Responsi literam bezogen /

pag. 6. juncta rubric. & passim

welches von einem/ in den allgemeinen / und andern particulir-Rechten/ auch woleingerichteter Gerichte praxi, gegründeten Bedencken/ und Gutachten weitlich unterschieden ist/ alß die nicht von Theologis, sondern entweder von entzeln Jurisperitis, oder aber von gantzen Collegiis, als Juristischen Facultäten auff Academiis, oder aber von Schöppenstühlen/ ja zuweilen hohen Kayserl. König- Chur-Fürstlichen / und andern hohen Judiciis gegeben werden /

Vid. Besold. Thesaur. Pract. lit. B. n. 34. Speidel. Spec. var. observat. lit. B. num. 70.

Wie denn solcher Unterschied auch nicht nur allein in mehrangezogenem Theologico Responso deutlich gnug angezeiget worden/ wann daselbst Reverenda Facultas ad qvæst. 5. p. 15. respondiret, daß solche Frage eigentlich nicht vor Ihr Collegium gehöre/ sondern die Herrn Juristen darüber vernommen werden müsten: was ein Tumult/ und Empöhrung wieder die Obrigkeit sey? was vor reqvisita darzu gehören? und wie dieselbige NB. **vermöge weltlicher/ und anderer beschriebener Rechte** sollen gestraft werden? sondern auch von den Autoribus libelli retorsionis pag. 5. retors. deutlich agnosciret/ und zugestanden wird; nurten daß sie ad forum Theologicum ein mehrers nicht / als Streitigkeiten

in

in Glaubens-Articeln/und über die H. Schrifft / und Kirchen-Gebräuche admittiren/und verstatten wollen ; wobey aber mancher des Cononis Meinung gewesen / und dafür gehalten haben möchte: Arbitrium hoc sui non esse consilii,

juxta Cornel. Nepot. in Conon. cap. 4. num. 1.

zum wenigsten wird dieses ihr arbiterium, in vernünfftiger Erwegung/daß auch in Politischen / und Weltlichen Sachen / so fern selbige in die Theologi mit hinein lauffen / ein judicium Theologicum, nach GOttes Wort /und andern Theologischen Schrifften gegeben werden könne/gleich wie res divinæ, qvatenus in iis qværitur, qvid justum, qvidve injustum sit ? unter andern ad objectum Jurisprudentiæ mit gehören/

per §. 1. Instit. & l. 10. §. 2. ff. de Just. & Jur. & trad. Biccii ; in aureis pag.

und daß auch nicht neu und ungewöhnlich sey / daß vornehme Theologi in ihren Schrifften und Predigten sich auf Politische und Juristische scripta beziehen/ wie die praxis, und unter andern des Dedekinni Consilia Theologica, nebenst des Balduini, Dunthen, und anderer Theologorum casibus conscientiæ, überflüßig einzeugen ; die Herrn Theologi Wittebergenses auch gar wol consideriret haben:

dict. Resp. p. 15. 16. So viel es aber gleichwol in unsere Profession leufft &c. &c.

apud veros rerum Theologicarum æstimatores & censores schwerlich von mehrer consideration und Würde seyn / als wenn auch beregte Retorsion selber Ihr judicium de Rebus, ad JCtorum forum pertinentibus, temere interponiren / und einen sonderbahren Unterscheid zwischen einer Rechts-Belehrung / und einer Belehrungs-Urthel machen / auch vermeintlich soutiniren wollen/daß man jener nicht/ dieser aber præcise folgen müsse: da doch bey Rechts-Erfahrnen längst ausgemachet ist/qvod Responsa JCtorum pluribus nominibus synonymice exprimantur, qvalia sunt : Consilia, Consultationes, Consulta, Sententiæ Actorum, Informationes Juris, Germanice: Räth / und Rathschläge/ it: Rechtliche Berath- und Rathschlagungen/ Rechtsbedencken/

Recht-

Rechtlich Gutachten / Rechts-Belehrungen / Unterricht / Urthel / oder auch Informat- und Belehrungs-Urthel /

Id qvod solidè ex Jure Romano, Constitutionibusqve Imperii Romano-German. & in specie de anno 1654. §.61.96. 113. It. Const. Carolin. crim. art. ult. & passim, aliisqve probatis autoribus deduxit. Matth. Wurth. Ratisbon. in dissertat. Acad. de prudentib. horundemqve Responsis, Argentorati, sub præsidio Excellentiss. qvondam JCti Dn. D. Frid. Deckherii anno 1664. habita, th.3. lit. O.P.Q.R. add. Hahn. ad Wesenb. Parat. ff. de Re jud. n.8. verb. aut ex opinione peritorum &c.

Wie denn ohne alle Mühe aus verschiedenen Autoribus, wans nöthig wäre / zubeweisen stünde / daß beyde Wörter / worin die Autores des vermeintlichen Retorsions-libelli die vorhin angezogene gantz differente effectus suchen wollen / in gantz andern Verstande gebrauchet werden / als sie in der vermeinten Retorsion alleg. pag. 9. genommen werden wollen: ita namqve secundùm informatoriam sententiam, ein Informat-Urthel / judicem pronunciare non teneri, jam dudum docuit Justus Sinold / cognomento Schütze / JCtus.

vol. 2. Colleg. pub. de stat. Rei Rom. Disp. 1. §. 11. lit. A.

& responsa prudentum, à Collegiis & Facultatibus Juridicis impetrata, uti hodiè sunt, Belehrungs-Urtheile / nihil parti præjudicare posse, tenet Besoldus,

alleg. Thesaur. Pract. lit. B. n. 34.

ex adverso, publicatum sapientis consilium, Eine Rechts-Belehrung / transire in rem judicatam, ut nullo modo possit retractari, & executionem mereatur, nisi ab ea appellatum sit, attestatur Stylus Curiarum, & Judiciorum in Germania,

per trad. Speidel. alleg. lit. B. n. 17. in addit. pr.

Distinctione ergò qvadam reali hîc opus est, qvam DD. non uno eodemqve modo efferunt, simplicissima autem illa est, qvâ distingvitur: utrum ipse Judex, sive ad petitionem partium, sive ex officio, acta ad Collegium aliqvod transmiserit, petieritqve,

ut

ut suo, eoqve publico nomine sententiam concipiat? an verò à parte litigante, vel alio qvopiam transmissio facta, & sententia Facultatis privato nomine reqvisita fuerit? Priori namqve casu sententia publicata, non vi qvidem potestatis, sed subjectionis, seu compromissi, adeò necessaria est, ut si dubia eadem sit, judex ne qvidem ex suâ opinione eam declarare possit, sed ad eosdem, qvi eandem conceperunt, pro expositione mentis, utriusqve partis sumptibus, acta denuò transmittere teneatur. Posteriori autem casu parum proficiunt Responsa JCtorum, nec judicem movere debent, ut in illorum sensum judicando transeat, nisi actis, Juri, dextroqve suo judicio congruant; tum enim cingulo qvasi justitiæ judicem cingunt, ut, nisi injustus audire velit, variare, atqve ex affectu potius, qvàm Jure judicare haud possit, imprimis si Responsum datum sit cum rationibus dubitandi & decidendi.

per trad. Mevii part. 1. Decis. 210. per tot. junct. part. 5. Decis. 154. n. 5. & part. 3. Decis. 40. per tot. add. Hahn. ad Wesenbec. d. l. It. Carpzov. part. 1. Jurispr. Forens. Constit. 25. Def. 1. seq. Justus Sinold. cognomento Schütz dict. vol. 2. D. 1. th. 11. lit. A. Besold. Thesaur. Pract. & Speidel. Spec. Var. observ. dict. lit. & num. Item prælaud. Matth. Wurth. dict. Differt. th. 6. lit. II. & LL.

Nach welchen allen denn unschwer zu dijudiciren stehet / was auff die proponirte zwölffte Frage zu antworten sey: Denn ob uns gleich das / in dem vermeintlichen retorsions-libello pag. 9. angezogene privilegium Culmense, & instantiarum, so wenig / als der in anno 1592 den 10. Septembr. in Danzig / zwischen E. WolEdl. Rath / und E. E. Gerichte / geregter Stadt-Vergleich / nicht communiciret worden / ausserhalb denen aber ex regulâ famosissimâ: Referens sine relato nihil probat &c. nicht wolerwogen werden mögen: Ob das richten an die Obrigkeit des Orths dergestalt übertragen / und alligirt sey / daß selbige das Recht ex solo pectoris sui scrinio holen / und so wenig in causis arduis, & maximè dubiis, qvæ & sagacissimum fallere possunt, als sonsten einiges Menschen

Gutachten/oder Consilium, wenn sie gleich gerne wolten / ohne daher der gantzen Stadt zuwachsender Schande/oder ohne violation, und Hindansetzung der schuldigen Treue/und Respects, welchen Sie der Königl. Majest. zu Polen schuldig seyn / hören/oder/ wann es schrifftlich aufgesetzt / lesen dürffen / wie allen Absehen nach/die Autores Retorsionis davor halten wollen / nicht considerirendt/daß in Europa viel Käyser - König - Chur- und Fürstliche/auch anderer vornehmer Herren und Republiqven wolbestalte Gerichte / sich des remedii Transmissionis Actorum, oder auch anderer wolbestalter Facultäten/und Schöppen-Stühle / ja entzeler Doctoren/und Rechtsgewürdigter aufgesetzeter Gutachten/und Responsorum, so wenig schämen/als sie sonsten Bedencken haben/ ein gutes Buch nachzuschlagen/und fleißig nachzusehen / ob Sie nicht eine decision in terminis, oder sonsten etwas finden / welches zu Entscheidung dieses oder jenes etwa vorkommenden schweren casus dienen möchte /

> davon unter andern gelesen zuwerden meritiret des sel. Herrn Mevii præfation ad Lectorem, die Er seinen Decisionibus præmittiret hat. add. Klock. Tom. 2. Cons. 60. n. 9. & 10. Menoch. Consil. 73. num. 17.

Allermassen denn dergleichen Responsa prudentum in Constitutionibus Imperii, und voraus in der Peinlichen Halsgerichts-Ordnung unverneinlich adprobirt/und in ipsâ Camerâ Imperiali Spirensi, ohne einiges præjudiz, oder / wie Autores Retorsionis schreiben/ohne einige Schande/und violation Käyserl. - und des Heil. Reichs respects admittirt werden/

> Wie in superioribus erwiesen/ und absonderlich zubefinden in dem jüngern Reichs Abschiede de anno 1654. §. 96.

So kan man jedoch aus denẽ/ alleg. pag. 9. dictæ retorsionis, angezogenen Umbständen wenigst so viel abnehmen/ daß beregte privilegia, und transactiones, wenn auch gleich alles / was in Retorsione injuriosâ angezogen/sich dergestalt verhalten solte/ auch solcher massen zuverstehen wäre / wie es Autores Retorsionis verstanden

standen haben wollen/jedennoch von solchen Urtheilen reden / die præviâ sufficienti causæ cognitione, à Magistratu competente, vigore Jurisdictionis, ausgesprochen werden sollen / und folgig übel ad hunc casum adpliciret werden/da E. Ehrw. PredigAmbt in Danzig/in einer zwar extrajudicialen/ Ihnen aber hart anliegenden/und nicht nur die Republiqve, und den Civil-Estat, sondern auch ihre Kirche/und das gantze Ministerium in grosse Gefahr/und weit aussehende Zerrüttung setzenden Sache/bey E. vornehmen Theologischen Facultät heilsamen Rath gesucht / wie diesem Unwesen am füglichsten möchte geholffen / und ihre Kirche/ und Respubliqve wieder in Ruhe gesetzet werden könne: Dann wie à separatis & diversis sich so wenig secundùm principia Logica, alß Moralia, & Juridica bündig argumentiren läst; also hat E. Ehrw. Ministerium in Danzig sich insonderheit wol in acht zunehmen/und reifflich zuerwegen gehabt/wo Sie in Sachen/ ihre Ecclesiam angehend/Rath und Hülffe suchen solle. Wie denn auch an demselben kein vernünfftiger Mensch lästern/oder improbiren mag/daß es in so einer wichtigen / und schweren Sache sich allein nicht zu viel getrauet / sondern bey einem solchen Collegio Theologico sich Rechts erholet/zu welchen es ein gutes Vertrauen gehabt/auch so viel bessern Raths sich getrösten können/weil es versichert gewesen / daß in demselben solche Subjecta vorhanden/ denen der Zustandt Ihrer Republiqve und Kirchen/ vor andern von vielen Jahren bekant gewesen / plus namqve vident oculi, qvàm oculus, und wo viele Rathgeber seyn/da gehet es wol zu.

Proverb. cap. XI. v. 14. vid. supr. alleg. Dedekinn. præfat. Consiliis Eccles. præmisså, wie auch die Vorrede der Theologischen Facultäten zu Leipzig/ Greiffswalde/und Wittenberg. ibidem.

Die Dreyzehende Frage begreiffet in sich zwo capita; Denn Erstlich wird gefraget: ob Schuster / Becker / Schmiede/ und Fleischer nicht aus ihrem Beruff schreiten / wenn Sie ihrem Sprichwort: ne Sutor ultra crepidam, zugegen / ein Judicium Theologicum zu censiren/und eine Theologische Facultät aus der

Theologi, Jurisprudenz, und Logic, auch andern disciplinen/ die Sie nicht verstehen/ zu syndiciren/ und zuwiederlegen sich unterfangen? Darnach so wird auch gefraget: ob solches zu einer rechtmäßigen Retorsion gehöre? Beydes aber ist ohne einige Mühe zuresolviren. Denn so viel das Erste betrifft/ so gibt Syrach den Ausschlag in der Sachen / wenn Er von den Handtwerckern saget: Ein jeder fleißiget sich/ daß Er seine Arbeit könne/ Sie müssen frühe und spät daran seyn/ daß Sie ihre Werck vollenden / und recht machen: Man kan ihrer zwar nicht in der Stadt entbehren; Sie können aber nicht den Verstandt haben / die Schrifft zu lehren/ noch das Recht/ oder Gerechtigkeit zu predigen / Sie können die Sprüche nicht lesen / sondern müssen der zeitlichen Nahrung warten/ und dencken nicht weiter / denn was Sie mit ihrer Arbeit gewinnen; Wer aber die Schrifft lernen / und wieder lehren soll/ der kan keiner andern Arbeit wahrnehmen/ der muß sonsten nichts zuthun haben.

Syr. XXXIX.

Es haben auch die klugen Heiden solches wol gewust / wann Sie vernünfftig soustiniret; earum rerum unumqvemqve judicem esse idoneum, qvarum sit eruditus: darumb dieselbige denn auch den figulum ad dolium, den fabrum ad malleum, den sutorem ad crepidam, verwiesen; tanqvam absurdum sit, figulum in aurigatione versari, re videlicet alienâ, & non magis in dolio,

wie solches ex Horatio, Plinio, Aristotele, und andern beweiset Erasmus in Adagiis, sub Tit. arrogantia & experientia fol. 63. 227.

welchem einhellig beystimmen die allgemeinen Rechte/ qvibus dispositum legitur; alieno officio nullum artificem uti debere, cum absurdum sit, si promiscuis artibus rerum turbentur officia, & aliis creditum alius subtrahat,

l. 23. C. de Testam. l. 2. c. de executor. & Exact. Lib. XII can. 61. dist. 89.

Unde qvoqve puniendum illum volunt, qvi alterius officio se immiscet,

per trad. Carpzov. 1. Respons. 47. num. 10.

Wel-

Welches bey den Autoribus der vermeintlichen Retorsion so vielmehr zu attendiren; angesehen Sie sich in ihren Handwercken nicht gern Eintrag thun lassen/sondern die Eingriffe auffs euserste gestraffet haben wollen/also auch gleiches Recht wieder sich gelten lassen müssen/

T.T.ff. qvod qvisqve Jur. in alium statuit, ut eodem utatur.

voraus/da Sie es hierbey nicht bewenden lassen / sondern ein so vornehmes Collegium daneben so gar injuriosè angegriffen haben / wie in qvæstionibus prioribus mit mehren deduciret ist. Und mag Sie davon das prætexirte JusRetorsionis im geringsten nicht liberiren/massen bekant/ qvot retorsio sit propulsatio legitima injuriarum verbalium, ei,qvi hoc beneficio usurus est, illatarum,

Tabor. armamentar. Justin. Disp. 4. cap. 2. th. 7. & 13. Mejer. in Colleg. Jur.Arg.ad Tit.de Injur. th.13. Gail. 2. observ.104. n.1.

Dahin Responsa Theologica; ad qvæstiones à Rev. Ministerio in causâ gravissimâ,ad qvietem & securitatem publicam, tùm Ecclesiæ,tùm Reipubl. promovendam,data,unter keinem Schein Rechtens gezogen werden mögen.

Qvæstio decima qvarta anceps est,&inutramq; partem à prudentibus arbitrata: sunt namqve nonnulli, qvi existimant: Notarium,cum sit persona publica,& judex chartularius, officiumqve suum cuilibet petenti,sive postulanti,impertiri teneatur, in hoc æqvè negotio, ac in aliis,si reqviratur, operam suam nemini denegare posse,

per trad. Harprecht, alleg. tract. §.12. Instit. de Injur. n.223. seqv. Cui adstipulari videtur Berlich. sæp. cit. Conclus.64.n.34. & Bocer. clas.4. disp. 4. th. 46. qvos juvare videtur Text. in Constit Maximiliani Imperatoris de anno 1512. §.15. 161. Es ist auch ein Notarius, oder Tabellio, nach dem Er ein Diener ist gemeines

Nutzes/ seines Ambts halber schuldig / von den Händeln/ darüber Er gebeten wird/ sonderlich auff ziemliche Belohnung Instrument zumachen.

Alii verò instrumentum Notarii, super Retorsione conceptum, admittere nolunt, existimantes, actum hunc non Juri saltem, sed & officio ipsius esse contrarium, atqve adeò inter excessus Notariorum, hodiè perqvàm usitatos, referendum.

Ruland. de Commissar. part. 2. lib. 5. cap. 7. n. 3. & 4, qvem seqvitur Finckelthaus. observ. 37. n. 54.

Ob wir nun sonsten in der Meinung begriffen seyn / daß die Retorsiones, so fern sie in terminis defensionis bleiben / und inveteratâ loci consvetudine adprobiret sind/ indistinctè nicht verworffen werden können/ noch auch/ stante hâc hypothesi, einem Notario, wann Er dergleichen Retorsiones nimbt / instrumenta darüber verfertiget/ auch dieselbe gebührend insinuiret/ mehr zuverdencken sey/ als wenn Er sonsten Protestationes, Appellationes, und andere dergleichen Händel vor sich interponiren läst ; so ist jedoch hoc casu nicht abzusehen/ wie der Notarius so gar frey möge ausgehen/ und simpliciter zu excusiren sey: Anerwogen/ daß Er sich einen libellum retorsionis beyfleihen lassen/ der visibili vitio laboriret/ und von keinem Menschen subscribiret gewesen ; da Er ja hieraus also fort abnehmen können / daß es mit der vermeintlichen injurie nicht richtig seyn müsse / also besser nach dem fundament inqviriren/ und die vermeintliche exhibenten / von einem so gefährlichem facto, nach dem Inhalt des Reichs - Abschiedes zu Speyer de anno 1600. §. Dieweil aber etc. 12. ehender abmahnen/ als durch Mißbrauchung seines Ambts Ihnen behülfflich seyn/ daß der libellus famosus, fide qvasi publicâ, publiciret / und unter die Leute gebracht werden mögen.

Denn was die vor höchstangezogene Käyserl. Constitution von Notarien anlanget/ so kan dieselbe Ihm so gestalten Sachen nicht

nicht zustatten kommen / weiln in derselben das officium Notariorum deutlich restringiret wird / zu solchen Händeln / die NB. sonsten auffrichtig / ziemlich / und nicht verboten sind / davor niemand einen solchen / nicht unterschriebenen / famosen libellum æstimiren kan / wie droben mit mehren ausgeführet ist.

Dahergegen sind so wol die Jura communia, als auch die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung auff alle diejenige deutlich eingerichtet / die dergleichen Pasqvillen nicht nur allein machen / sondern auch qvocunqve modo mit disseminiren helffen / wie gleicher Gestalt in superioribus zur Gnüge remonstriret ist / worauff wir unß nochmahlen bezogen haben wollen / des künfftigen Judicis arbitrio anheim stellend / wie weit Er den Notarium, auditis ipsius, si qvas habebit, defensionibus, nobis hactenus incognitis, hierunter interessiret befinden wird. Wiewol wir nicht zweiffeln / es werde Amplissima Facultas Theologica alles dergestalt prudenter zu mesnagiren wissen / damit der Magistratus der guten Stadt Dantzig / occasione dieses incident Punckts / mit der Bürgerschafft weiter nicht innectiret / noch auch die gemeine Wolfart Fried / und Ruhe / dero Behuff Sie Ihr Responsum abgegeben / wieder Ihre eigene höchstrühmliche intention ie länger / je mehr periclitiren möge. Allermassen wir denn auch endlich davor halten / daß sich verschiedene Wege und Mittel finden lassen werden / wodurch so wol die Autores Retorsionis, alß auch der Notarius zu Raison, und billicher satisfaction nachdrücklich zubringen sein werden: Vorauß wenn Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / auff unterthäniges Ansuchen / der löbl. Facultät sich anzunehmen / und nicht allein in dero Landen / was / Inhalts libelli Retorsionis, vorhin ohne Noth befürchtet worden / exeqviren zulassen; sondern auch bey Ihrer Königl. Majest. in Polen / Die denn auch dem Notario das Ambt bald legen können / und andern Potentaten / ein gleiches

ches zubewerben / sich gnädigst gefallen lassen möchten. Salvo tamen rectius sentientium judicio. Datum Rostock / sub Sigillo Facultatis, den 8. Februarii Anno 1675.

L. S.

Dechand / Senior, und andere Doctores der Juristen Facultät / auff der Universität daselbsten.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Berringer, Gottfried / Berringer, Gottfried / Berringer, Gottfried

Responsa Juridica [Iuridica] Wegen der vermeinten Retorsion wieder die Theologische Facultät zu Wittenberg (welche aber nie insinuiret worden) etzloicher Dantziger Schuster, Becker, Schmiede und Fleischer, Namentliche Heinrich Köhlern, Joachim Lachmannen ... Und welche dabey mit gewürcket haben, oder sich dazu bekennen, und selbige approbiren, Daß es nicht eine

[Wittenberg] 1675

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 4 Th S 1410#(Beibd. 23
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11231523-5